A B C D E A-i

Handbuch

zur Zielvereinbarung für die standardisierte Erfassung, Bewertung und Darstellung barrierefreier Angebote

in Hotellerie und Gastronomie

Hotellerie

Gastronomie

Zielvereinbarungspartner

DEHOGA BUNDESVERBAND

HOTELVERBAND IHA DEUTSCHLAND

SOZIALVERBAND VdK DEUTSCHLAND

DBSV

ISL e.V.

B.A.G SELBSTHILFE

DEUTSCHER GEHÖRLOSEN-BUND E.V.

Impressum

Handbuch zur Zielvereinbarung für die standardisierte Erfassung, Bewertung und Darstellung barrierefreier Angebote in Hotellerie und Gastronomie

Herausgeber:

Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. (BKB)
Marienstr. 30
10117 Berlin

www.barrierefreiheit.de

Autoren:

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)
Hans-Karl Peter

Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität GmbH (IbGM)
Annerose Hintzke, Dr. Volker Sieger

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e. V. (ISL)
Dipl.-Ing. (FH) Architekt Gerd J. Oberheid

Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e. V. (NatKo)
Guido Frank

Druck:

(Druck ist noch nicht vergeben)

Umschlaggestaltung:

HAHN IMAGES Agentur für Kommunikation GmbH
Toni-Lessler-Straße 15
14193 Berlin

ISBN: (wird von der Druckerei bestellt)

Oktober 2010

Inhalt

Titelblatt **Seite 1**

Impressum **Seite 2**

Inhalt **Seite 3**

Grußwort - DEHOGA Bundesverband **Seite 4**

Vorwort – die Zielsetzung **Seite 5 - 9**

Einführung **Seite 10 - 12**

Behinderungsarten und Hilfsmittel **Seite 13**

Nutzungsbereiche und Räume

1. **Zugang** **Seite 14**
2. **Rezeption** **Seite 15 - 16**
3. **Zugang zu den Zimmern und zum Speisebereich** **Seite 17 - 19**
4. **Flure** **Seite 20 - 24**
5. **Aufzug** **Seite 25 - 27**
6. **Gästezimmer / Hotelzimmer**
   - a) **Eingangsbereich** **Seite 28 - 30**
   - b) **Bad / Sanitärraum** **Seite 31 - 36**
   - c) **Schlaf- Aufenthaltsbereich** **Seite 37 - 40**
7. **Pkw - Stellplätze** **Seite 40**
8. **Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes**
   - a) **Zugang, Türen, Aufzug, Treppen, Gasträume** **Seite 41 - 47**
   - b) **Gästetoiletten** **Seite 48 - 52**
   - c) **Gästeparkplätze** **Seite 53**

Erläuterungen zur Informationskategorie

- a) **Kategorie – A-i** **Seite 54**

Grußwort

**von Ernst Fischer, Präsident des DEHOGA Bundesverbandes
für das „Handbuch des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit e.V.“
zur Zielvereinbarung Barrierefreiheit**

Liebe Leser, liebe Gäste, liebe Hoteliers und Gastronomen,

das Reiseland Deutschland liegt im Trend und überzeugt mit einer Fülle an touristischen Möglichkeiten. Wir, die Hoteliers und Gastronomen, freuen uns über die Gäste aus aller Welt und dem eigenen Land. Denn wir sind Gastgeber aus Leidenschaft – Gastgeber für Alle.

Sich im Urlaub oder auf der Geschäftsreise im Hotel zuhause fühlen, am Abend im Restaurant ein schmackhaftes Essen aus der Speisekarte auswählen – das sind Gründe, warum unsere Gäste unsere Betriebe besuchen und lieben. Was so einfach klingt, ist für Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, vielfach aber alles andere als selbstverständlich. Denn für einen Rollstuhlfahrer kann die schmale Badezimmertür zur unüberwindlichen Barriere werden, für einen sehbehinderten Gast der dunkle, kontrastarme Flur zum Irrgarten.

Barrierefreies Reisen hat in den letzten Jahren politisch und wirtschaftlich an Bedeutung gewonnen. Barrierefreie Angebote für ältere und behinderte Gäste bergen noch weiteres Potenzial, das es zu erschließen gilt.

Deshalb hat der DEHOGA das Thema Barrierefreiheit seit Jahren auf seiner Branchen-Agenda. Er informiert und sensibilisiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit, stößt Qualifizierungsmaßnahmen an und bringt sich aktiv in den Diskussionsprozess ein. Deshalb hat der DEHOGA auch im Jahr 2005 gemeinsam mit dem Hotelverband Deutschland (IHA) die Zielvereinbarung Barrierefreiheit mit den anerkannten Behindertenverbänden abgeschlossen und 2010 weiterentwickelt. Deshalb arbeiten wir kontinuierlich am Dialog mit den Zielvereinbarungspartnern und mit den touristischen Akteuren.

Wir wissen, dass Klarheit, Transparenz und Verlässlichkeit für unsere behinderten Gäste eine ganz besondere Bedeutung haben. Dem trägt die Standardisierung barrierefreier Angebote in Hotellerie, Gastronomie und Tourismus Rechnung.

Fundiertes Know-how der touristischen Leistungsträger ist Voraussetzung für die Schaffung und erfolgreiche Vermarktung barrierefreier Angebote. Investitionen müssen durchdacht sein, wenn sie sich betriebswirtschaftlich tragen sollen. Das vorliegende Handbuch erläutert praxisnah und umfassend die Standards der Zielvereinbarung, deren Umsetzung und Hintergründe. Unser herzlicher Dank für dieses wichtige Hilfsmittel und Nachschlagewerk gilt unseren Zielvereinbarungspartnern aus den Behindertenverbänden sowie dem Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit.

Wir wollen Gastfreundschaft für Alle.

Wir wollen, dass unsere Gäste Deutschland barrierefrei erleben.

Ihr

Ernst Fischer

Präsident des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V. (DEHOGA Bundesverband)

Vorwort

Die Zielsetzung

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) wurde im Jahr 2002 das Instrument der Zielvereinbarung eingeführt. Nach § 5 BGG sollen zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen Verbänden behinderter Menschen auf der einen und Unternehmen oder Unternehmensverbänden auf der anderen Seite für ihren jeweiligen Organisations- oder Tätigkeitsbereich Zielvereinbarungen abgeschlossen werden. Zugleich weist der Gesetzgeber darauf hin, dass dieses Instrument als Ergänzung für die Bereiche vorgesehen ist, die nicht bereits durch besondere gesetzliche oder verordnungsrechtliche Vorgaben hinreichend geregelt sind. Für den Neubau bzw. wesentlichen Umbau von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben gelten demnach die Bauordnungen der Bundesländer.

Die im März 2005 von verschiedenen Behinderten- und Hotelverbänden unterzeichnete Zielvereinbarung „Standardisierte Erfassung, Bewertung und Darstellung barrierefreier Angebote in Hotellerie und Gastronomie“ trägt bereits im Titel ihre Zielsetzung. Sie ist kein Instrument zur unmittelbaren Herstellung von Barrierefreiheit. Sie will vielmehr durch einheitliche Erfassungs- und Bewertungsmaßstäbe erreichen, dass vorhandene Angebote für Gäste mit Behinderung in den einschlägigen Medien der Branche, im Besonderen durch die regionalen Tourismus- Stadtmarketinggesellschaften und in deren Gastgeberverzeichnisse, Tourismusportale und Hotelführern nachvollziehbar und vor allem verlässlich kommuniziert werden. Sie zielt also in erster Linie auf den Endverbraucher ab, damit zugleich aber auch auf den Betreiber, der für die Zufriedenheit seiner Gäste zuverlässige Informationen bereitstellen möchte.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Zielvereinbarungspartner in Bezug auf die Bewertungskriterien darauf verständigt, keine allgemeinen Grundsätze für Barrierefreiheit zu formulieren, sondern die Anforderungen der Gäste in den Vordergrund zu stellen, damit entsprechende Angebote differenziert dokumentiert werden können. So unterscheiden sich beispielsweise die Bedürfnisse von Gästen mit einer Seh- oder Hörbehinderung deutlich von denen von Menschen im Rollstuhl. Daraus resultierend enthält die Zielvereinbarung Kriterien der Barrierefreiheit für folgende vier Personengruppen:

A: Gäste mit einer Gehbehinderung, die zeitweise auch auf einen nicht-motorisierten Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

B: Gäste, die gehunfähig und ständig auf einen Rollstuhl angewiesen sind

C: Gäste, die sehbehindert oder blind sind

D: Gäste, die schwerhörig oder gehörlos sind

Erfüllt ein Betrieb die Anforderungen für eine der genannten Gästegruppen vollständig, kann er sich in die entsprechende Kategorie A bis D einordnen. Werden die Kriterien für alle vier Gruppen vollständig erfüllt, kann der Betreiber seinen Betrieb in die Kategorie E einstufen. Werden Standards geringfügig nicht erfüllt, kann bei den Zielvereinbarungspartnern trotzdem der Antrag auf Prüfung in der entsprechenden Kategorie gestellt werden.

Da die Zielvereinbarung in erster Linie der zuverlässigen Informationsvermittlung dienen soll, wurde bei der Erarbeitung der entsprechenden Standards darauf geachtet, dass nicht nur neu errichtete, sondern auch bestehende Betriebe die entsprechenden Anforderungen erfüllen können. Gleichzeitig wurde vermieden, dass die in der Zielvereinbarung enthaltenen Standards im Widerspruch zu geltendem Baurecht und den seit 1992 bzw. 1996 existierenden DIN-Normen zum barrierefreien Bauen stehen, die mittlerweile in nahezu allen Bundesländern als technische Baubestimmungen ganz oder teilweise verankert sind. Allerdings bestand nach Auffassung der Zielvereinbarungspartner auch keine Notwendigkeit, die erwähnten DIN-Normen hundertprozentig abzubilden, da die Zielvereinbarung nicht das geltende Baurecht ergänzen oder ersetzen, sondern einen informativen Mehrwert für behinderte Gäste schaffen will. Entscheidend ist jedoch, dass auch zukünftig neu errichtete Gebäude für das Hotel- und Gaststättengewerbe, die alle Anforderungen des jeweiligen Landesbaurechts zur Barrierefreiheit erfüllen, in die oben genannten Kategorien eingeordnet werden können.

Die Erfassung, Bewertung und Darstellung vorhandener Angebote für Gäste mit Behinderung ist eine freiwillige Aufgabe des jeweiligen Betreibers. Die Zielvereinbarungspartner gehen davon aus, dass es allein schon aufgrund des demografischen Wandels das ureigenste Interesse des Hotel- und Gaststättengewerbes ist, der stetig wachsenden Nachfrage nach adäquaten Angeboten für behinderte Menschen nicht nur durch die Bereitstellung solcher Angebote, sondern auch durch zuverlässige Informationen darüber zu begegnen, die in der Regel von den regionalen Tourismus-Stadtmarketinggesellschaften in Gastgeberverzeichnissen, Tourismusportalen und Hotelführern vorgehalten werden.

Die Zielvereinbarung basiert also auf dem Prinzip der Selbstauskunft. Jedoch nehmen die Zielvereinbarungspartner für sich in Anspruch, in strittigen Fragen, in denen es um die Auslegung hinsichtlich der Erfüllung einer Anforderung geht, hierüber gemeinsam zu befinden. Über die Nutzung bzw. die „Untersagung“ der Verwendung der in der Zielvereinbarung definierten Piktogramme für die einzelnen Kategorien der Barrierefreiheit verfügen sie schließlich auch über das Instrument, offensichtlich falsche Angaben zu

sanktionieren. Die Unternehmen sind zur Erfüllung der zugrunde liegenden Standards verpflichtet, wenn sie sich zum Führen der Piktogramme entscheiden. Problemfälle und Beschwerden werden im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen der Arbeitsgruppe der Zielvereinbarungspartner behandelt.

Für die Erleichterung der Selbstauskunft der Betreiber haben die Zielvereinbarungspartner Checklisten für die Kategorien A, B, C und D entwickelt (Kategorie E umfasst alle vier Kategorien, s.o.).

Zur Systematik der Kategorien

Die Systematik der verschiedenen Kategorien der Zielvereinbarung entspricht den Bedürfnissen, die Personen mit unterschiedlichen Behinderungen an die gebaute Umwelt haben. Um eine unangemessene Ausdifferenzierung zu vermeiden, wurden die verschiedenen Nutzergruppen in insgesamt vier Kategorien (s. o.) zusammengefasst. Jede Kategorie vereint in sich die maßgebenden Bedürfnisse der jeweiligen Personengruppe, wobei sich „maßgebend“ nicht auf die neu zu gestaltende barrierefreie Umwelt bezieht, sondern auf die entscheidenden Informationen zur Barrierefreiheit, anhand derer ein Aufenthaltsort ausgewählt wird oder nicht. Ausgangspunkt für die Anforderungen der jeweiligen Kategorie ist also das Informationsbedürfnis der Gäste.

In **Kategorie A** werden die Anforderungen und Bedürfnisse gehbehinderter Menschen berücksichtigt. Dabei wird davon ausgegangen, dass ein Großteil dieser Nutzergruppe zumindest zeitweise eine Gehhilfe in Anspruch nimmt. Dabei kann es sich um einen Gehstock oder Rollator, aber durchaus auch um einen Rollstuhl, der allerdings nicht ständig genutzt wird, handeln. Allen Nutzern gemeinsam ist, dass sie zumindest einige wenige Schritte gehen sowie eine einzelne Stufe überwinden können.

Kategorie B umfasst die Personen, die einen Rollstuhl ständig benutzen. Deren Anforderungen leiten sich zum Großteil aus den Abmessungen und technischen Möglichkeiten ihres Hilfsmittels ab. Dies betrifft vor allem Durchgangsbreiten, Bewegungsflächen und Neigungswinkel von Rampen. Maßgebend für alle Anforderungen, die sich aus dem Hilfsmittel Rollstuhl ergeben, sind seine weltweit genormten Standardmaße.

In **Kategorie C** werden die Anforderungen und Bedürfnisse von blinden Gästen und solchen mit eingeschränktem Sehvermögen bzw. mit nur noch einem geringen Sehrest zusammengefasst. Wesentliche Voraussetzungen für die barrierefreie Nutzung der gebauten

Umwelt stellen für diesen Personenkreis die taktile Orientierung und/oder die visuell kontrastreiche Gestaltung aller Nutzungsbereiche dar.

Kategorie D umfasst die Gäste, deren Hörvermögen ganz oder teilweise eingeschränkt ist. Entscheidend für diese Nutzergruppe kann sowohl die Unterstützung der sprachlichen Verständigung, bspw. mittels einer induktiven Höranlage, als auch die Möglichkeit der Information und Kommunikation ohne unmittelbaren lautsprachlichen Austausch sein.

Kategorie E fasst die Anforderungen aller genannten vier Nutzergruppen zusammen. Mit ihr werden behinderte Gäste darüber informiert, dass ein hohes Maß an Barrierefreiheit für alle Personengruppen realisiert wurde.

Die neuen i (Infomations)-Kategorien

Die Erfahrungen, die die Zielvereinbarungspartner seit 2005 in Bezug auf die Umsetzung ihrer Vereinbarung sammeln konnten, haben ein wesentliches Problem zum Vorschein gebracht: Viele Beherbergungsbetriebe, die sich um Barrierefreiheit bemühen und ihre Angebote in eine der genannten Kategorien einordnen möchten, stehen vor der Situation, dass sie zwar einen Großteil der Anforderungen erfüllen, aber eben nicht alle.

Da die Zielvereinbarung insbesondere der Informationsvermittlung für behinderte Gäste dient, erschien es den Zielvereinbarungspartnern daher angebracht, einen Weg zu finden, auch solche Angebote standardisiert erfassen und für die zuverlässige Information behinderter Gäste nutzen zu können.

Zukünftig sollen nunmehr Betreiber auch dann ihre Angebote entsprechend den Kriterien der Zielvereinbarung bewerben können, wenn sie lediglich wesentliche Grundvoraussetzungen in Bezug auf Barrierefreiheit erfüllen. Dann können sie eines der Piktogramme, die die o. g. Kategorien ausweisen, mit dem Zusatz „i“ (für Information) führen. Im Gegenzug sind sie verpflichtet, die Abweichungen zu der eigentlichen Kategorie aufzulisten, indem sie ihren Gästen die tatsächlichen Maße und Werte im Internet zur Verfügung stellen.

Bislang wurden die Grundvoraussetzungen bzw. Basisanforderungen für die i-Kategorien von den Zielvereinbarungspartnern nur für die Kategorie Ai (s. u.) verbindlich festgelegt. Für die Kategorien Bi, Ci und Di werden solche Basisanforderungen voraussichtlich im Laufe des Jahres 2011 aufgestellt werden.

Piktogramme der Kategorien A, B, C, D, E

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

D = Gehörlose und schwerhörige Gäste

E = ganzheitlich barrierefrei - alle Mindestanforderungen der Kategorien A - B - C – D erfüllt

---

Piktogramm der Kategorie A-i – (INFO)

Einführung

Dieses Handbuch soll kein Nachschlagewerk für Architekten sein, sondern eine Hilfe für Sie, die Sie die barrierefreien Angebote in Ihrem Hause verstehen und dokumentieren sollen.

Barrierefreie bauliche Anforderungen wurden entwickelt, um eine möglichst große Zahl von Personen mit Behinderungen an öffentlichen Angeboten teilhaben zu lassen. Ein Hotel- oder Gastronomiebetrieb ist ein öffentlich zugängliches Angebot.

Um die Bedürfnisse der betroffenen Gäste zu verstehen, müssen wir das in der Regel **größte Hilfsmittel** zur Mobilität, den **Rollstuhl** (70 cm breit und 120 cm lang - Elektrorollstühle sind ggf. noch etwas größer) und seinen Bedarf an Bewegungsflächen betrachten.

1. Rollstühle benötigen eine lichte / freie **Durchgangsbreite von 90 cm**

2. Rollstühle benötigen eine **Bewegungsfläche von 1.50 m x 1.50 m**

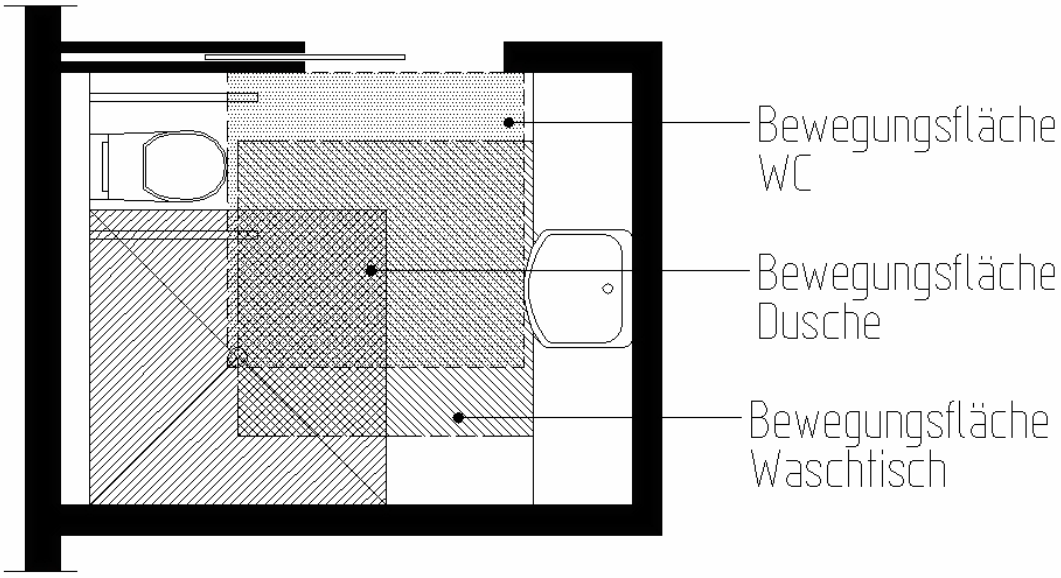

Quelle: AB Oberheid

Wichtig: Bewegungsflächen, die den einzelnen Sanitär- Einrichtungsgegenständen zugeordnet sind, können sich überlagern oder überschneiden. Das gleiche gilt für alle anderen Räume mit Einrichtungsgegenständen, in denen Bewegungsflächen nachzuweisen sind.

3. Rollstühle können **Schwellen / Stufen bis zu 2 cm** überwinden

Der Gast sollte selbständig, ohne fremde Hilfe Ihr Haus erreichen, eintreten und alle Angebote, wie alle anderen Gäste auch, nutzen können. Bei einer Selbstbefragung durch Ihr Personal empfehle ich einen Rollstuhl auszuleihen und alle hier angeführten Punkte selbst zu erfahren um die Maßvorgaben zu verstehen. Einen Rollstuhl leiht

Ihnen gerne das nächste Sanitätshaus, somit werden Sie auch erfahren, was es bedeutet eine Brandschutztüre (Flurtüren) oder eine Gebäude- Eingangstüre ohne die Hilfe eines elektrischen Türöffners zu öffnen.

Zu Punkt 1

Türen und Durchgänge müssen ein freies, **lichtes Öffnungsmaß von 90 cm** haben, das zwischen den Türstöcken (Türzargen) gemessen wird, da sonst nicht alle Rollstuhlfahrer passieren können. In der Regel wird ein Rollstuhl mit seinen seitlichen Greifreifen fortbewegt, so dass neben der, für den Rollstuhl benötigten Breite von bis zu 70 cm auf jeder Seite noch 5 bis 10 cm für die Hände des Rollstuhlfahrers hinzugerechnet werden müssen. Es ist somit nicht ausreichend, dass ein Rollstuhl „gerade so“ durch eine Tür passt.

Zu Punkt 2

Die Bewegungsfläche für den Rollstuhlfahrer von **1.50 m x 1.50 m** ist ein besonders wichtiges Maß für die bauliche Barrierefreiheit. Hieraus entwickeln sich alle Bewegungsabläufe und bauliche Anforderungen wie Flurbreiten und Raumgrößen. Sie wird nicht am Fußboden gemessen, sondern ab der Außenkannte von Einrichtungsgegenständen, wie z.B. Heizkörper und festinstallierte Möbel.

Zu Punkt 3

Die **Schwelle von 2 cm** wird von Fußgängern fast nicht wahrgenommen. Für eine Person mit Behinderungen kann sie aber schon unüberwindbar sein. Der Rollstuhlfahrer ist in der Lage Schwellen bis zu 2 cm zu überwinden. Die Höhe einer Schwelle von 2 cm wird als zumutbar angesehen und ist somit keine Barriere.

Sensorische Behinderungsarten

Neben Behinderungen durch Störungen des Bewegungsapparates dürfen wir die Menschen mit Behinderungen der Sinnesorgane wie **Sehbehinderung / Blindheit, sowie Gehörlose und Schwerhörige** nicht vergessen.

Orientierung

Nicht nur für sehbehinderte und blinde Personen, sondern auch für alle anderen Gäste aus dem In- und Ausland ist eine intuitive, logische und leicht verständliche Orientierung in Ihrem Haus sehr wichtig. Dies betrifft öffentliche Bereiche wie Lobby, Bar, Restaurant, Wellness, Sporteinrichtungen oder Konferenzräume und natürlich die Toilettenanlagen, sowie die oft langen Verbindungsgänge zu den Gästezimmern zwischen Aufzug und Treppenanlagen, getrennt durch häufig schwer zu öffnende Brandschutztüren.

Gute Orientierung kann durch kontrastreiche und sinnvolle Beschilderung in ausreichender Schriftgröße, sowie durch Leitsysteme im Boden erreicht werden. Auch Wände können zur Orientierung genutzt werden, wenn sie nicht durch Einrichtungegegenstände, wie Dekoration oder Möbel sowie tiefe Nischen unterbrochen sind.

Gut wahrgenommen werden Härteunterschiede z.B. zwischen Teppich und Keramikplatten, Elastikbelag, PVC oder Holzbelägen. Unterschiedliche Bodenbeläge, die taktil „gespürt“ und auch farblich kontrastreich wahrgenommen werden können, müssen Übergänge / wesentliche Wegebeziehungen zu Funktionsräumen anzeigen, wie Eingang/Rezeption,

Rezeption/Aufzug, Rezeption/Treppenhaus, Aufzug/Zimmer, Treppenhaus/Zimmer, Aufzug/Restaurant, Treppenhaus/Restaurant.

Türrahmen, die im Kontrast zu der Wandfarbe gestrichen sind erleichtern erheblich die Orientierung.
Die folgend erklärten Anforderungen für sehbehinderte und blinde Gäste erleichtern allen Gästen die Orientierung in Ihrem Haus. Die Anforderungen vermitteln, mit einem gestalterischen Geschick umgesetzt, einen freundlichen*,* modernen und zeitgemäßen Eindruck.

Für gehörlose und schwerhörige Gäste muss durch klare und verständliche Beschilderung die Wegführung intuitiv verständlich sein.

Behinderungsarten und Hilfsmittel

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

Hilfsmittel

Fortbewegung: Rollstuhl, Rollator, Unterarmstützen, Gehstöcke
Bad: Duschstuhl, Haltegriffe

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

Hilfsmittel

Fortbewegung: Rollstuhl
Bad: Duschstuhl, Haltegriffe

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

Hilfsmittel

Fortbewegung: Blindenstock (Langstock), Blinden- Führhund, Blinden- Gebäudeleitsystem, Taktile Orientierungshilfen und Leitsysteme, Treppeninformationen, Handlaufinformationen,
Bad, Zimmer: Akustische Warnsysteme, Ansagen

D = Gehörlose und schwerhörige Gäste

Hilfsmittel

Induktive Höranlagen (Rezeption), Visuelle Anzeigen, akustische Signale (z. B. Klingel, Telefon) mit optischen Signalen (z. B. Blinklicht) ergänzen

Bad, Zimmer: TV mit Untertiteln, visuelle Anzeigen, akustische Signale (z. B. Klingel, Telefon, Türklopfer, Feueralarm) mit optischen Signalen (z. B. Blink- Blitzlicht) ergänzen

Nutzungsbereiche und Räume

1. Zugang

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

1.1 Der Eingang sollte stufenlos sein, der gehbehinderte Gast kann jedoch maximal eine Stufe ohne Sturzgefahr bewältigen. Alternativ kann er auch eine Rampe oder einen Aufzug benutzen.

1.2 Der gehbehinderte Gast kann eine Rotationstüre nicht nutzen, seine Reaktionen sind eingeschränkt und er fühlt sich unsicher.
Er zieht eine normale Drehflügeltüre oder elektrisch gesteuerte Schiebetüre vor.
Dieser Eingang sollte stufenlos sein, der Gast kann jedoch maximal eine Stufe ohne Sturzgefahr bewältigen.

1.3 Die lichte / freie Tür- Durchgangsbreite muss mindestens 80 cm betragen.

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

1.1 Der Gebäudezugang muss stufenlos sein, oder der Rollstuhlfahrer kann die Türe über eine Rampe von maximal 6% oder einen Aufzug erreichen.

1.2 Der Rollstuhlfahrer kann keine Rotationstüren benutzen. Er kann sich hier verkeilen und muss unter großem Aufwand befreit werden. Es muss eine zusätzliche Eingangstüre als Drehflügel- oder automatische Schiebetüre zur Verfügung stehen.

1.3 Die Eingangstüre muss eine lichte / freie Durchgangsbreite von mindestens 90 cm haben. (Rollstuhlbreite zzgl. Hände)

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

1. Sehbehinderte oder blinde Gäste können keine Rotationstüre nutzen. Sie benötigen eine Eingangstüre die während der Öffnungszeiten nutzbar ist. Vor der Eingangstüre muss der Gast durch einen anderen Bodenbelag auf den Eingang aufmerksam gemacht werden.

D = Gehörlose und schwerhörige Gäste

Gehörlose oder schwerhörige Gäste müssen im Falle einer vorhandenen Klingelanlage (z.B. Nachtdienst) visuell auf einer Anzeige zu dem weiteren Vorgehen schriftlich informiert werden und in der Lage sein, auf einem Schreibfeld zu antworten oder durch Knopfdruck zu bestätigen.

Der Gast ist nicht in der Lage, Ansagen zu hören oder zu antworten!

Nutzungsbereiche und Räume

2. **Rezeption** - (Eingangsbereich, Lobby)

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

2 Der Rezeptionscounter ist in der Regel wie ein Stehpult ausgeführt. Ein im Rollstuhl sitzender Gast kann nicht oder nur schwer über die Rezeption sehen und auch keine Formulare im Stehen ausfüllen oder unterschreiben. Er benötigt einen auf Tischhöhe (85 cm) abgesenkten Bereich mit Sitzgelegenheit der in das Empfangsmöbel integriert oder separat neben dem Rezeptionscounter angeordnet ist.

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

2.1 Der Rezeptionscounter ist in der Regel wie ein Stehpult ausgeführt. Ein rollstuhlfahrender Gast kann nicht über die Rezeption sehen und auch keine Formulare im Stehen ausfüllen oder unterschreiben.
Er benötigt einen auf Tischhöhe (85 cm) abgesenkten Bereich der in das Empfangsmöbel integriert oder separat neben dem Rezeptionscounter angeordnet ist.

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

10.1 + 10.2 Der sehbehinderte oder blinde Gast muss durch die taktil spürbare Oberflächenstruktur der Bodenoberflächengestaltung direkt auf den Rezeptionscounter geführt werden. Nebenbereiche müssen sich taktil und im Farbkontrast spürbar unterscheiden.

3.1 Ebenfalls müssen sich Möbel, Durchgänge und vom Gast nutzbare Türen oder Zugänge kontrastreich von dem Hintergrund abheben.

3.2 Ganzglastüren müssen kontrastreich markiert werden.

Anwendungshilfe zur Markierung mit Anmerkung aus der DIN 32975:
4.5 Kennzeichnen von Hindernissen

Transparente Glaswände, Ganzglastüren und großflächig verglaste Türen sind mit zwei mindestens 8 cm hohen Sicherheitsmarkierungen in Streifenform bzw. aus einzelnen Elementen (Flächenanteil mindestens 50 % eines Streifens) zu versehen,

- die über die gesamte Glasbreite reichen,

- die visuell kontrastreich sind,
- die jeweils helle und dunkle Anteile (Wechselkontrast) enthalten, um wechselnde Lichtverhältnisse im Hintergrund zu berücksichtigen und
- die in einer Höhe von 40 cm bis 70 cm und 120 cm bis 160 cm über Oberkante Fußboden angeordnet werden.

2.1 Der Hoteleingangsbereich muss hell und blendfrei ausgeleuchtet sein.

Nutzungsbereiche und Räume

3. **Rezeption** - (Eingangsbereich, Lobby)

D = Gehörlose und schwerhörige Gäste

1 Die Ausstattung der Rezeption mit einer induktiven Höranlage für schwerhörige Menschen ist sehr wichtig. Diese ermöglicht die verbale Kommunikation zwischen Gast und Personal.

Beispiel:

Rezeption – Induktive Höranlage als Kleinsystem auch kostengünstig nachrüstbar, bestehend aus Drahtschleife und Mikrofon. Der schwerhörige Gast muss sein Hörgerät auf „T“ stellen.

Quelle Foto: Hör- und Umweltakustik Dresden - Dr. Hannes Seidler - Dresden

Foto: **IndukTive Höranlage** als Kleinsystem hinter dem Rezeptionstresen
Kleine Bilder – Hinweis zur eingebauten Höranlage

Nutzungsbereiche und Räume

3. Zugang zu den Zimmern und zum Speisebereich

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

3.1 Der Zugang zu den Zimmern soll stufenlos oder über maximal 1 Stufe möglich sein.

Als Alternative kann der Zugang der oben genannten Bereiche auch über eine Rampe mit einer Steigung von maximal 6 % (= max. 6 cm auf einen Meter, Beispiel: eine Stufe von 18 cm Höhe entspricht einer Rampe von 3 Metern Länge) oder über einen Aufzug geführt werden.

Hilfe zur Feststellung der Steigung:

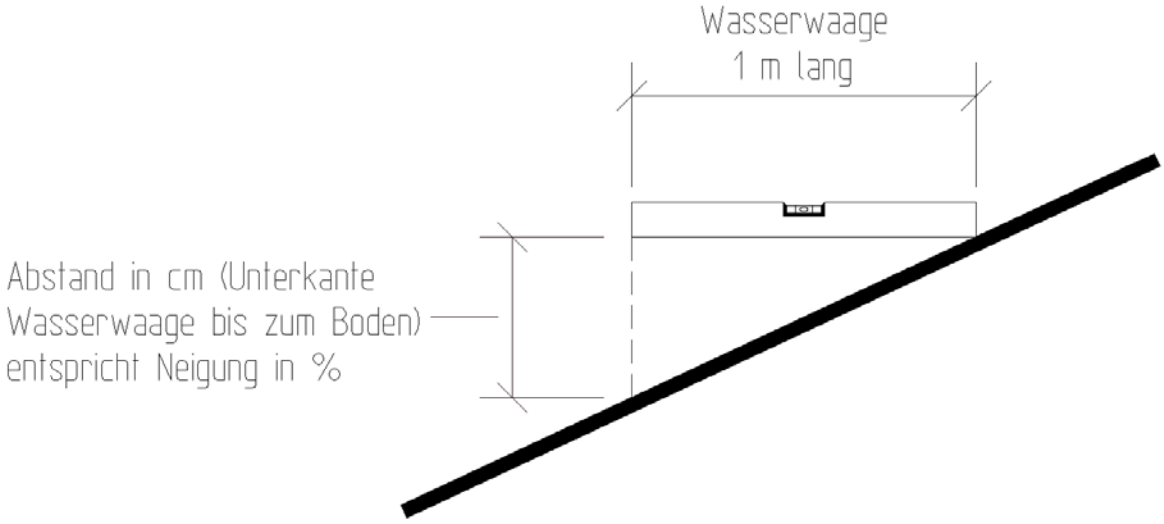

Quelle: AB Oberheid

3.2 Die lichte / freie Durchgangsbreite der Türen, die zu den Zimmern führen und die sich in den Zimmern befinden muss mindestens 80 cm betragen.

3.3 Der Zugang zum Speisebereich muss stufenlos sein oder kann maximal über eine Stufe geführt werden.

Als Alternative kann der Zugang zu dem Speisebereich auch über eine Rampe mit einer Steigung von maximal 6 % (= max. 6 cm auf einen Meter, Beispiel: eine Stufe von 18 cm Höhe entspricht einer Rampe von 3 Metern Länge) oder über einen Aufzug geführt werden.

3.4 Die lichte / freie Durchgangsbreite der Türen zu dem Speisesaal muss mindestens 80 cm betragen.

Nutzungsbereiche und Räume

3. Zugang zu den Zimmern und zum Speisebereich

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

3.1 Der Zugang zu den Zimmern muss stufenlos sein.

Als Alternative kann der Zugang der oben genannten Bereiche auch über eine Rampe mit einer Steigung von maximal 6 % (= max. 6 cm auf einen Meter, Beispiel: eine Stufe von 18 cm Höhe entspricht einer Rampe von 3 Metern Länge) oder über einen Aufzug geführt werden.

3.2 Die lichte / freie Durchgangsbreite der Türen, die zu den Zimmern führen und die sich in den Zimmern befinden muss mindestens 90 cm betragen.

3.3 Der Zugang zum Speisebereich muss stufenlos sein.

Als Alternative kann der Zugang zu dem Speisebereich auch über eine Rampe mit einer Steigung von maximal 6 % (= max. 6 cm auf einen Meter, Beispiel: eine Stufe von 18 cm Höhe entspricht einer Rampe von 3 Metern Länge) oder über einen Aufzug geführt werden.

3.4 Die lichte / freie Durchgangsbreite der Türen zu dem Speisesaal muss mindestens 90 cm betragen.

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

Zu 3. Farblich kontrastreiche Gestaltung

3.1 Es müssen Eingänge, Durchgänge (z.B. Flurverengungen) und Türen, wie auch Türrahmen von ihrer Umgebung farblich kontrastreich abgesetzt werden. Sehbehinderte Gäste „merken“ sich markante Kontraste um sich zurechtzufinden. Sie können z. B. eine weiße Türe mit weißem Türrahmen in einer hellen oder weißen Wandfläche nicht erkennen.

Als Farbbeispiel könnte folgendes gelten:
Schwarz, Purpur, blau oder rot - auf - weiß oder auch schwarz, Purpur oder blau - auf - gelb sowie weiß, Purpur, cyan, grün oder gelb - auf - schwarz

3.2 Sind Ganzglastüren eingebaut, müssen sie im „Sichtbereich“ mit Kontraststreifen versehen werden. Es ist auch auf die Sichtbarkeit für kleinwüchsige Menschen und Kinder zu achten.

Nutzungsbereiche und Räume

3. Zugang zu den Zimmern und zum Speisebereich

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

Zu 4. Schilder und Tafeln – Es muss eine einfache Symbolik verwendet werden, deren Bedeutung alle Gäste intuitiv erkennen und verstehen.

4.1 Es muss ein guter Hell-Dunkel-Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund auf Schildern und Tafeln gegeben sein. Die Schriftgrößen dürfen nicht zu klein, und müssen in schnörkelloser / serifenloser Schrift (z.B. Arial) und bei Zimmernummern und Hinweisen erhaben, als Relief ausgeführt werden. (auch Prismen oder Pyramidenschrift).

4.2 Zimmernummern an Zimmern und Informationen an Funktionsräumen, wie öffentliches WC, Bar, Restaurant etc. müssen taktil erfassbar sein, das heißt als Relief ausgeführt werden (auch Prismen oder Pyramidenschrift)

Am Türrahmen muss auch taktil erfassbar sein, in welcher Richtung sich der Lift oder das Treppenhaus befindet (Fluchtweg).

4.3 Wesentliche Hinweise, deren Informationsgehalt über Zahlen-, Buchstaben- oder Piktogrammangaben hinausgehen, wie z.B. „Aufzug“, „Treppenhaus“, „Ausgang“, „Notausgang“, „Tagungsräume“ oder „Wellness“ müssen zusätzlich in Brailleschrift (Blindenschrift) vorgelegt werden.

Zu 5. Bedienelemente und Befehlsgeber

5.1 Bedienelemente, wie z. B. Türgriffe, Aufzugstaster, Lichtschalter, Steckdosen und Notruftaster müssen kontrastreich gestaltet (z. B. abgetönter, dunkler Untergrund und helle Bedienelemente) und taktil erfassbar sein (z. B. keine wandbündigen/versenkten Bedienelemente).

5.2 **Es dürfen keine Sensortasten verwendet werden**, da die Gäste das gegebene Signal nicht „spüren“ können. Es muss „knacken“ oder die Schalterstellung verändert werden.

D = Gehörlose und schwerhörige Gäste

2.1 Optische Wahrnehmbarkeit wesentlicher Informationen durch klare schriftliche Informationen. Im Brandfall müssen auch in den Zugängen zu den Zimmern der optische Alarm gut sichtbar vorhanden und der Fluchtweg klar gekennzeichnet sein.

Nutzungsbereiche und Räume

4. Flure

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

4.1 Die Mindestbereite der Flure, die zu den Aufzügen führen, muss **120 cm** betragen.

4.2 Die Mindestbereite der Flure, die zu den Zimmern führen, muss **120 cm** betragen

4.3 Die Mindestbereite der Flure, die zu sonstigen Einrichtungen (z. B. Speiseräume) führen, muss **120 cm** betragen.

Notwendige Flurbreiten dürfen nicht mit Möbeln oder anderen dekorativen Einrichtungsgegenständen, wie z.B. Pflanztröge, verstellt sein. Diese Einrichtungsgegenstände müssen auf Nebenflächen außerhalb der Hauptgangbreite von **120 cm** positioniert werden, damit sie den Bewegungsfluß der Gäste nicht einschränken.

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

4.1 Die Mindestbereite der Flure, die zu den Aufzügen führen, muss **150 cm** betragen.

4.2 Die Mindestbereite der Flure, die zu den Zimmern führen, muss **150 cm** betragen

4.3 Die Mindestbereite der Flure, die zu sonstigen Einrichtungen (z. B. Speiseräume) führen, muss **150 cm** betragen.

Notwendige Flurbreiten dürfen nicht mit Möbeln oder anderen dekorativen Einrichtungsgegenständen, wie z.B. Pflanztröge, verstellt sein. Diese Einrichtungsgegenstände müssen auf Nebenflächen außerhalb der Hauptgangbreite von **150 cm** positioniert werden, damit sie die Bewegungsfläche der Gäste nicht einschränken

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

Zu 3. Farblich kontrastreiche Gestaltung

3.1 Es müssen Eingänge, Durchgänge (z.B. Flurverengungen) und Türen, wie auch Türrahmen von ihrer Umgebung farblich kontrastreich abgesetzt werden. Sehbehinderte Gäste „merken“ sich markante Kontraste um sich zurechtzufinden. Sie

können z. B. eine weiße Türe mit weißem Türrahmen in einer hellen oder weißen Wandfläche nicht erkennen.

Als Farbbeispiel könnte folgendes gelten:
Schwarz, Purpur, blau oder rot – auf – weiß, oder auch schwarz, Purpur oder blau – auf – gelb, sowie weiß, Purpur, cyan, grün oder gelb - auf - schwarz.

Nutzungsbereiche und Räume

4. Flure

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

3.2 Sind Ganzglastüren eingebaut, müssen sie im „Sichtbereich“ mit Kontraststreifen versehen werden.

Zu 4. Schilder und Tafeln – Es muss eine einfache Symbolik verwendet werden, deren Bedeutung alle Gäste intuitiv erkennen und verstehen.

4.1 Es muss ein guter Hell-Dunkel-Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund auf Schildern und Tafeln gegeben sein. Die Schriftgrößen dürfen nicht zu klein, und müssen in schnörkelloser / serifenloser Schrift (z.B. Arial) und bei Zimmernummern und Hinweisen erhaben, als Relief ausgeführt werden. (auch Prismen oder Pyramidenschrift).

4.2 Zimmernummern an Zimmern und Informationen an Funktionsräumen, wie öffentliches WC, Bar, Restaurant etc. müssen taktil erfassbar sein, das heißt als Relief ausgeführt werden. (auch Prismen oder Pyramidenschrift)

Am Türrahmen muss auch taktil erfassbar sein, in welcher Richtung sich der Lift oder das Treppenhaus befindet. (Fluchtweg).

4.3 Wesentliche Hinweise, deren Informationsgehalt über Zahlen-, Buchstaben- oder Piktogrammangaben hinausgehen, wie z.B. „Aufzug, „Treppenhaus“, „Ausgang“, „Notausgang“, „Tagungsräume“ oder Wellness müssen zusätzlich in Brailleschrift (Blindenschrift) vorgelegt werden.

Zu 5. Bedienelemente und Befehlsgeber

5.1 Bedienelemente, wie z. B. Türgriffe, Aufzugstaster, Lichtschalter, Steckdosen und Notruftaster müssen kontrastreich gestaltet (z. B. abgetönter, dunkler Untergrund und helle Bedienelemente) und taktil erfassbar sein (z. B. keine wandbündigen/versenkten Bedienelemente).

5.2 **Es dürfen keine Sensortasten verwendet werden**, da die Gäste das gegebene Signal nicht sehen können. Es muss „knacken“ oder die Schalterstellung verändert werden.

Nutzungsbereiche und Räume

4. Flure

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

Zu 7. Treppen

7.1 Sehen Sie einen optischen Kontrast (hell – dunkel) zwischen Stufenkanten und waagerechter Stufenfläche vor. (kontrastreicher Streifen aus gleichem oder anderem Bodenbelagsmaterial bündig, nicht erhaben an der vorderen Stufenfläche eingearbeitet, am besten ein materialbündiges, rutschhemmendes Eckprofil)

7.2 Sehen Sie einen optischen Kontrast (hell – dunkel) zwischen Stufenkanten und senkrechter Stufenfläche vor. (kontrastreicher Streifen aus gleichem oder anderem Bodenbelagsmaterial bündig, nicht vorstehend an der vorderen Stufenfläche eingearbeitet, am besten ein materialbündiges, rutschhemmendes Eckprofil)

7.3 Sehen Sie einen optischen Kontrast (hell – dunkel) des Fußbodenbelags vor Treppenauf- und – abgängen gegenüber angrenzendem, weiterführendem Fußbodenbelag vor. Der sehbehinderte Gast bezeichnet dies als Aufmerksamkeitsfeld. Er weiß dann, dass er hier aufpassen muss und sich ein möglicherweise für ihn gefährliches Bauelement (Treppe) vor ihm befindet.

7.4 Sehen Sie einen taktilen Kontrast der Fußbodenstruktur vor Treppenauf- und – abgängen gegenüber angrenzender Fußbodenstruktur vor. Der sehbehinderte oder blinde Gast „spürt“ das „Aufmerksamkeitsfeld“ mit dem Langstock oder den Füßen. Er weiß dann, dass er hier aufpassen muss und sich ein möglicherweise für ihn gefährliches Bauelement (Treppe) vor ihm befindet.

Gut wahrgenommen werden Härteunterschiede z.B. zwischen Teppich und Keramikplatten, Elastikbelag, PVC oder Holz

Zu 8. Handläufe

8.1 Sehen Sie mindestens an einer Treppenseite durchgehende Handläufe vor. Sie dienen zur Orientierung und Sicherheit Ihrer Gäste.

8.2 Die Weiterführung der Handläufe/des Handlaufs von mindestens 30 cm über erste/letzte Stufe hinaus ist deshalb wichtig, weil damit die Information vermittelt wird, dass diese Treppenanlage zu Ende ist (oder anfängt) und der Gast so frühzeitig weiss, dass die Treppe beginnt, bzw. endet.

Nutzungsbereiche und Räume

4. Flure

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

8.3 Es sind taktil erfassbare Informationen am Anfang und Ende der Handläufe/des Handlaufs in Treppenhäusern vorzusehen, die über ein Geschoss hinausgehen. Hier können Informationen ertastet werden, die Auskunft über das Geschoss und dessen Nutzungsangebote, wie deren Richtung geben.

Quelle Foto: PR-Friese-H-67182 - DBSV

Zu 9. Ausstattungs- und Möblierungselemente

9. Ausstattungs- und Möblierungselemente (Pflanztröge, dekorative Möbel etc.) dürfen nicht in Bewegungsräume wesentlicher Wegebeziehungen hineinragen. In Verteilern / Fluren muss der vorgesehene Bewegungsfluss freigehalten werden.

Sollten dennoch Möblierungselemente in den Bewegungsraum hineinragen, müssen diese kontrastreich markiert und sicher taktil erfassbar sein.

Die sichere taktile Erfassbarkeit ist gegeben, wenn Ausstattungs- und Möblierungselemente in ihrer gesamten Breite/Länge auf dem Fußboden oder auf einem 3 cm hohen Sockel, der ihren Außenmaßen entspricht, stehen oder ohne Unterschneidung bis 10 cm über dem Boden heranreichen. Der Gast kann sie mit seinem Blindenstock „ertasten“.

Als Farbbeispiel für kontrastreiche Markierung könnte folgendes gelten:
Schwarz, Purpur, blau oder rot - auf - weiß oder auch schwarz, Purpur oder blau - auf - gelb sowie weiß, Purpur, cyan, grün oder gelb - auf - schwarz

Nutzungsbereiche und Räume

4. Flure

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

Zu 10. Wesentliche Wegebeziehungen / Flure

10.1 Es muss auf eine optisch kontrastierende Gestaltung des Fußbodenbelags gegenüber dem angrenzenden Bodenbelag auf den wesentlichen Wegebeziehungen / Fluren geachtet werden.

10.2 Es muss auf eine taktil kontrastierende Gestaltung der Fußbodenstruktur gegenüber der angrenzenden Bodenstruktur / Nebenfläche auf den wesentlichen Wegebeziehungen / Fluren geachtet werden.

Als Alternative können auch die Wände zur Orientierung genutzt werden, wenn sie nicht durch Einrichtungsgegenstände, wie Dekoration oder Möbel sowie tiefe Nischen unterbrochen sind.

D = Gehörlose und schwerhörige Gäste

Zu 2 Wesentliche Informationen

2. Zur Wahrnehmbarkeit wesentlicher Informationen müssen z. B. Fluchtwege durch eindeutige Beschilderungen dargestellt sein. Es können beispielsweise auch Orientierungspläne in den Fluren leicht auffindbar angebracht sein. Hier müssen für jedes Stockwerk alle Nutzungsangebote aufgeführt sein.

Nutzungsbereiche und Räume

5. Aufzug

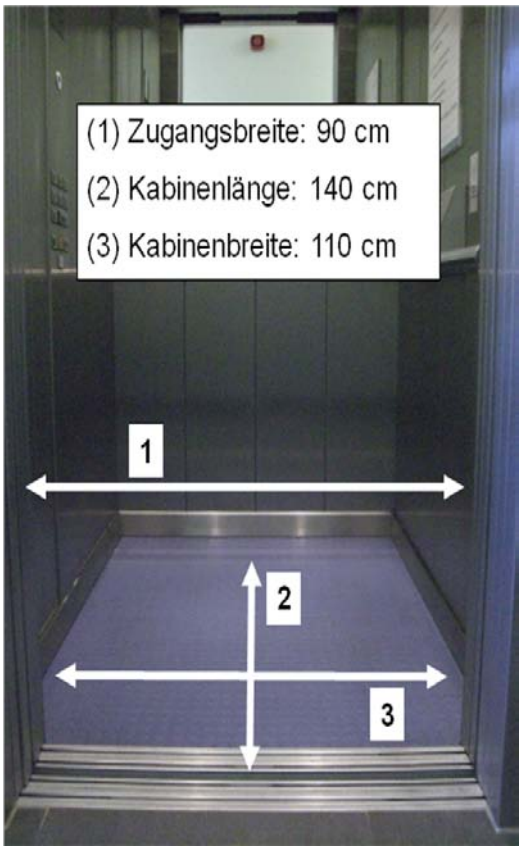

Mindestmaße Kabine

Quelle Foto: IbGM

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

5.1 Der Aufzug muss stufenlos oder über maximal 1 Stufe erreichbar sein.

Als Alternative kann der Zugang zu dem Aufzug auch über eine Rampe mit einer Steigung von maximal **6 %** geführt werden. (= max. 6 cm auf einen Meter, Beispiel: eine Stufe von 18 cm Höhe entspricht einer Rampe von 3 Metern Länge)

5.2 Die lichte Durchgangsbreite der Eingangstür des Aufzugs muss mindestens **90 cm** betragen.

5.3 Die Kabinentiefe des Aufzugs muss mindestens **140 cm** betragen.

5.4 Die Kabinenbreite des Aufzugs muss mindestens **110 cm** betragen.

5.5 Die Bedienelemente des Aufzugs müssen horizontal, in einer Mindesthöhe von **85 cm** angeordnet werden.

Als Alternative können die Bedienelemente vertikal in einer Höhe von mindestens **85 cm bis maximal 140 cm** angeordnet werden.

Nutzungsbereiche und Räume

5. Aufzug

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

5.6 Vor dem Aufzug muss eine Bewegungsfläche von mindestens **120 cm x 120 cm** vorhanden sein.

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

5.1 Der Aufzug muss stufenlos erreichbar sein.

Als Alternative kann der Zugang zu dem Aufzug auch über eine Rampe mit einer Steigung von maximal **6 %** geführt werden. (= max. 6 cm auf einen Meter, Beispiel: eine Stufe von 18 cm Höhe entspricht einer Rampe von 3 Metern Länge)

5.2 Die lichte Durchgangsbreite der Eingangstür des Aufzugs muss mindestens **90 cm** betragen.

5.3 Die Kabinentiefe des Aufzugs muss mindestens **140 cm** betragen.

5.4 Die Kabinenbreite des Aufzugs muss mindestens **110 cm** betragen.

5.5 Die Bedienelemente des Aufzugs müssen horizontal, in einer Mindesthöhe von **85 cm** und einer Maximalhöhe von 110 cm angeordnet werden.

5.6 Vor dem Aufzug muss eine Bewegungsfläche von mindestens **150 cm x 150 cm** vorhanden sein.

Vertikale Bedienungselemente

Quelle Foto: IbGM

Nutzungsbereiche und Räume

5. Aufzug

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

6. Der Aufzug muss mit einer Sprachausgabe ausgestattet sein. Der Gast kann so erkennen, wo er sich befindet und ggf. sogar welche Funktionsbereiche sich in dem angesagten Geschoss befinden. Ohne klare Ansage kann er z. B. das Restaurant nicht finden.

   Als Alternative muss der Gast die Etagennummer in der Türlaibung oder im Türrahmen der Aufzugstür jeder Etage taktil erfassen können. Dies kann auch eine taktil lesbare Beschreibung der Geschossnutzung einschließen.

Quelle Foto: IbGM

horizontale Bedienungselemente

D = Gehörlose und schwerhörige Gäste

3. Falls die akustische Bestätigung eines abgehenden Notrufs im Aufzug durch einen

Empfänger erfolgt, (z. B. mittels einer Gegensprechanlage), muss auch eine optische Bestätigung erfolgen. (z.B. digitales Schriftfeld). Stellen Sie immer sicher, dass der Alarm immer zu einer anwesenden Person durchgestellt wird (Rezeption, Techniker).

Das gelbe, beleuchtete Piktogramm zeigt an, dass der Notruf abgegeben wurde

Quelle - IbGM

Nutzungsbereiche und Räume

6. Gästezimmer / Hotelzimmer

a. Eingangsbereich

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

Zu 6. Zimmer

6.1 Die Bewegungsfläche vor dem Sanitärraum in dem **Flur** muss mindestens **120 cm x 120 cm** betragen.

Anmerkung Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, z.B. vor Schrank, vor Türe Sanitärraum, vor Bedienelementen.

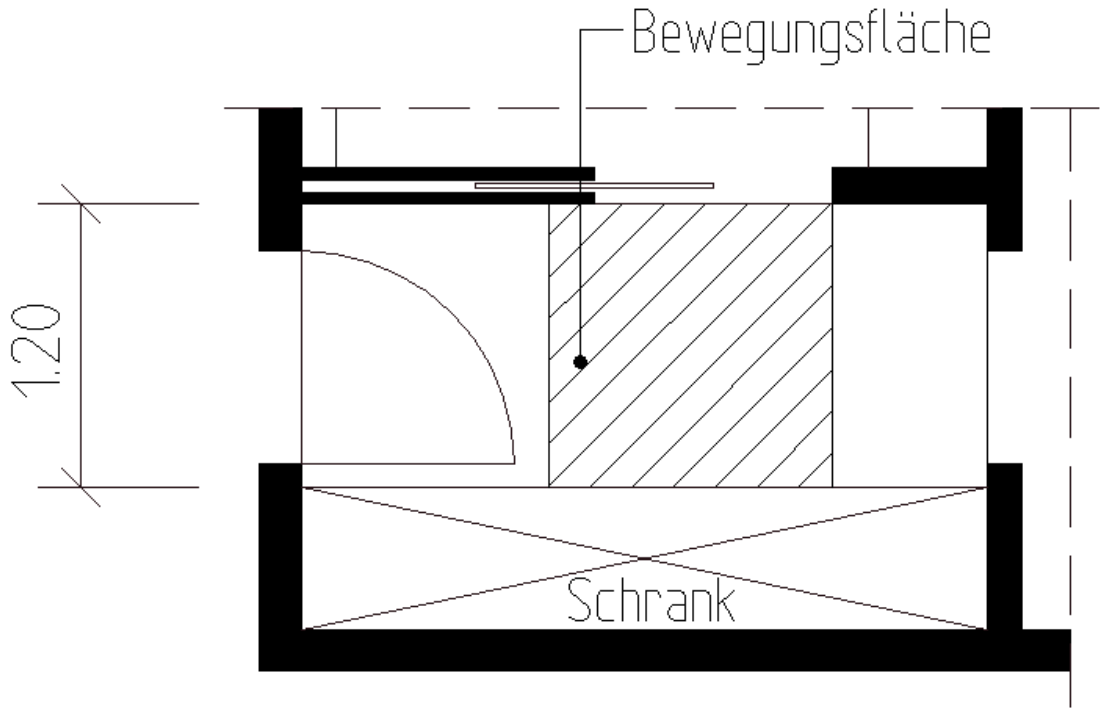

Quelle: AB Oberheid

6.4 Die Mindestbreite der Bewegungsflächen neben Bedieneinrichtungen und vor Einrichtungsgegenständen (z. B. Lichtschalter, Schrank) muss mindestens **90 cm** betragen.

6.5 Die Mindestbreite aller Durchgänge innerhalb des Flures muss **80 cm** betragen.

Nutzungsbereiche und Räume

6. Gästezimmer / Hotelzimmer

a. Eingangsbereich

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

Zu 6. Zimmer

6.1 Die Bewegungsfläche vor dem Sanitärraum in dem **Flur** muss mindestens **150 cm x 150 cm** betragen.

Anmerkung Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, z.B. Schrank, vor Türe Sanitärraum, Bedienelementen.

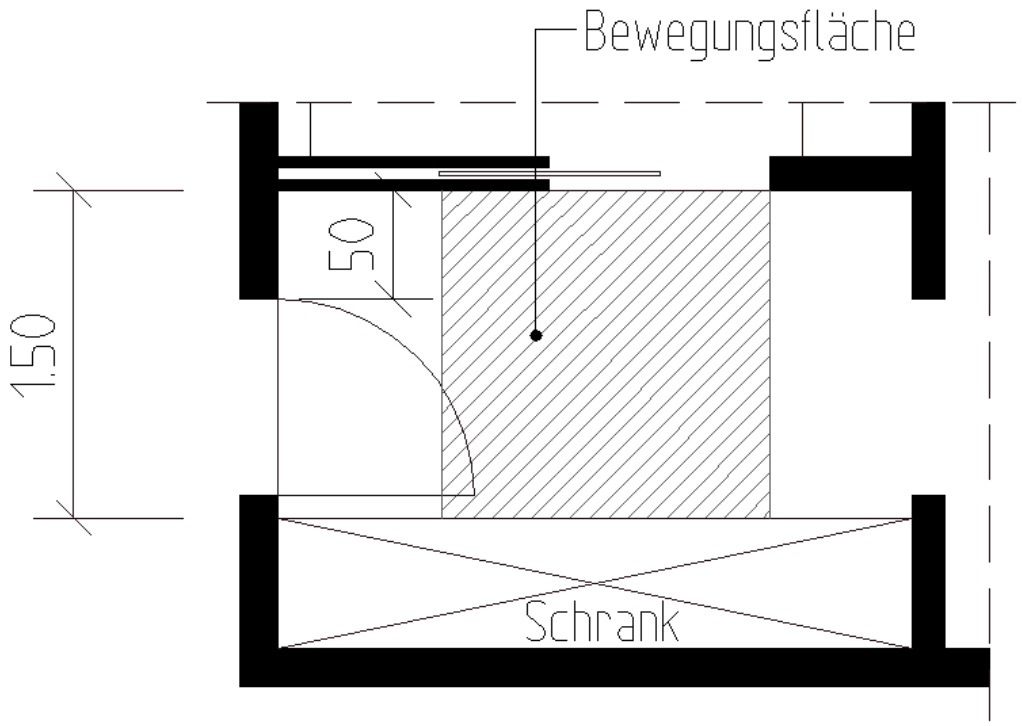

Quelle: AB Oberheid

6.4 Die Mindestbreite der Bewegungsflächen neben Bedieneinrichtungen und vor Einrichtungsgegenständen (z. B. Lichtschalter, Schrank) muss mindestens **120 cm** betragen.

6.5 Die Mindestbreite aller Durchgänge innerhalb des Flures muss **90 cm** betragen.

Nutzungsbereiche und Räume

6. Gästezimmer / Hotelzimmer

a. Eingangsbereich

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

Zu 4 Schilder, Tafeln

4.2 Die Zimmernummer an der Eingangstür muss taktil erfassbar sein.

Zu 5. Bedienelemente und Befehlsgeber

5.1 Bedienelemente, wie z. B. Türgriffe, Aufzugstaster, Lichtschalter, Steckdosen und Notruftaster müssen kontrastreich gestaltet (z. B. abgetönter, dunkler Untergrund

und helle Bedienelemente) und taktil erfassbar sein (z. B. keine wandbündigen/versenkten Bedienelemente).

5.2 **Es dürfen keine Sensortasten verwendet werden**, da die Gäste das gegebene Signal nicht sehen können. Es muss „knacken“ oder die Schalterstellung „fühlbar“ verändert werden.

D = Gehörlose und schwerhörige Gäste

Zu 2 Wesentliche Informationen

2. Wesentliche Informationen müssen durch klare schriftliche Informationen optisch wahrnehmbar sein.

Nutzungsbereiche und Räume

6. Gästezimmer / Hotelzimmer

b. Bad / Sanitärraum

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

Zu 7. Sanitärräume

7.1 Der Zugang zu den Sanitärräumen in den Zimmern muss stufenlos sein, eine Schwelle von maximal 2 cm kann toleriert werden.

7.2 Die lichte Tür- Durchgangsbreite muss mindestens **80 cm** betragen, da sonst der Zugang mit Rollatoren oder mechanischen Rollstühlen nicht möglich ist.

7.3 Die Türe darf nicht in den Sanitärraum aufschlagen, weil sie in dem begrenzten Raum keine Bewegungen oder Rollstuhlmanöver mehr zulässt.

Sollte die Türe trotzdem in den Sanitärraum aufschlagen, darf sie die benötigten Bewegungsflächen nicht einschränken (in sie hineinragen).

7.4 Die notwendige Bewegungsfläche vor dem **Waschtisch** beträgt mindestens **120 cm x 120 cm**

7.5 Es muss Beinfreiheit unterhalb des Waschtisches bestehen, so dass sich der Gast bei der Handwäsche und Haarpflege etc. hinsetzen kann. Beinfreiheit ist vorhanden, wenn die Nutzbarkeit des Waschtisches nicht durch Verkleidungen, Schränke o. Ä. eingeschränkt wird.

7.7 Da der Gast den Waschtisch ggf. im Sitzen nutzt, muss der Spiegel im Sitzen und Stehen einsehbar sein. Der ideale Spiegel fängt 10 cm über dem Waschbecken an, ist 120 cm hoch und mindestens 60 cm breit. (so können ihn auch Kinder und große Personen – 200 cm - benutzen)

7.8 Die notwendige Bewegungsfläche vor dem **WC-Becken** muss mindestens **120 cm 120 cm**. (Bewegungsflächen können sich ganz oder zum Teil überschneiden)

7.9 Es muss eine Bewegungsfläche / Freiraum rechts oder links neben dem WC-Becken mit einer Mindestbreite von **95 cm** und Mindesttiefe von **70 cm** vorhanden sein. Dieser Platz ist entweder für die Assistenzperson, den Rollator oder den Rollstuhl als Abstellfläche notwendig.

7.10 Rechts und links müssen Haltegriffe neben dem WC-Becken auf einer Höhe von 85 cm angebracht werden. (Oberkante)

7.11 Die Haltegriffe müssen 15 cm über die WC-Becken- Vorderkante herausragen. (70 cm + 15 cm = 85 cm = Gesamtlänge Haltegriffe)

7.12 Die Haltegriffe müssen voneinander auf der Höhe von **85 cm, 70 cm** Abstand haben.

Nutzungsbereiche und Räume

6. Gästezimmer / Hotelzimmer

b. Bad / Sanitärraum

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

7.13 An der Seite des WC-Beckens, die eine Mindestbreite von 95 cm und eine Mindesttiefe von 70 cm aufweist, muss der Haltegriff hochklappbar und im hochgeklappten Zustand arretierbar sein

Quelle: AB Oberheid

Anmerkung: „Anfahrbarkeit“ wird immer von vorne gesehen (links oder rechts)

WC - links anfahrbar
(linker Haltegriff hochklappbar)

WC - rechts anfahrbar
(rechter Haltegriff hochklappbar)

7.14 Die Sitzhöhe des WC-Beckens (Oberkante WC-Brille) muss **48 cm** vom Fußboden gemessen sein. Dies entspricht in der Regel der Sitzhöhe von Rollstühlen und erleichtert gehbehinderten Personen von dem WC-Becken aufzustehen und sich auf den Haltegriffen abzustützen.

7.15 Die Dusche muss mit einem Rollstuhl stufenlos befahrbar sein. Stufenlos bedeutet bodengleich.

7.16 Die Bewegungsfläche in dem Duschbereich der Dusche muss mindestens **120 cm x 120 cm** betragen.

7.17 In der Dusche müssen Haltegriffe montiert sein, die in der Höhe von **85 cm** über dem Fußboden beginnen.

7.18 Es muss im Hause ein Duschstuhl oder Duschsitz vorhanden sein, wenn nicht an dem Haltegriff im Duschbereich ein Klappsitz montiert ist. Es muss die gleiche Anzahl von Duschstühlen vorgehalten werden, wie Zimmer der Kategorie A im Hause vorhanden sind.

Nutzungsbereiche und Räume

6. Gästezimmer / Hotelzimmer

b. Bad / Sanitärraum

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

Zu 7. Sanitärräume

7.1 Der Zugang zu den Sanitärräumen in den Zimmern muss stufenlos sein, eine Schwelle von maximal 2 cm kann toleriert werden.

7.2 Die lichte Tür- Durchgangsbreite muss mindestens **90 cm** betragen, da sonst der Zugang mit allen Rollstühlen nicht gewährleitet ist.

7.3 Die Türe darf nicht in den Sanitärraum aufschlagen, weil sie in dem begrenzten Raum keine Bewegungen oder Rollstuhlmanöver mehr zulässt. Sollte ein Gast aus vielen möglichen Gründen zu Boden fallen, kann er auf Grund der nach innen aufschlagenden Türe nicht ohne weiteres gerettet werden. (Man kann keinen am Boden liegenden Körper mit der Türe wegschieben!).

7.4 Die notwendige Bewegungsfläche vor dem **Waschtisch** muss mindestens **150 cm x 150 cm betragen**

7.5 Der Waschtisch muss auf eine Höhe von **67 cm** bis auf eine Tiefe von mindestens **30 cm** mit dem Rollstuhl (den Beinen) unterfahrbar sein (**Bild A**).

Bild A

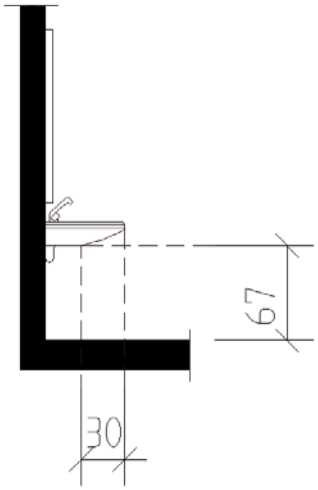

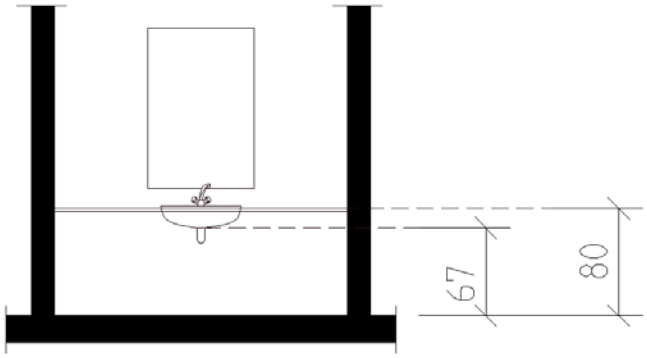

Bild B

Quelle: AB Oberheid

7.6 Die Oberkante des Waschtisches (**Armauflagefläche**) soll maximal **80cm** über dem Fußboden liegen (**Bild B**).

Nutzungsbereiche und Räume

6. Gästezimmer / Hotelzimmer

b. Bad / Sanitärraum

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

Zu 7. Sanitärräume

7.7 Da der Gast den Waschtisch i. d. R. im Sitzen nutzt, muss der Spiegel im Sitzen und Stehen einsehbar sein. Der ideale Spiegel fängt 10 cm über dem Waschbecken an,

ist 120 cm hoch und mindestens 60 cm breit. (so können ihn auch Kinder und große Personen – 200 cm - benutzen) Es kann auch ein Kippspiegel eingebaut werden.

7.8 Die notwendige Bewegungsfläche vor dem **WC-Becken** muss mindestens **150 cm 150 cm** betragen. (Bewegungsflächen können sich ganz oder zum Teil überschneiden / überlagern)

7.9 Es muss eine Bewegungsfläche / Freiraum rechts und links neben dem **WC-Becken** mit einer Mindestbreite von jeweils **95 cm** und Mindesttiefe von **70 cm** vorhanden sein. Dieser Platz ist entweder für die Assistenzperson oder den Rollstuhl als Abstellfläche notwendig, je nach der bewegungsfähigen Seite des Gastes.

7.10 Rechts und links müssen hochklappbare Haltegriffe neben dem WC-Becken auf einer Höhe von **85 cm** angebracht werden. (Oberkante)

7.11 Die Haltegriffe müssen 15 cm über die WC-Becken- Vorderkante herausragen. (70 cm + 15 cm = 85 cm = Gesamtlänge Haltegriffe)

7.12 Die Haltegriffe müssen voneinander auf der Höhe von **85 cm, 70 cm** Abstand haben.

7.13 Die Haltegriffe an beiden Seiten des WC-Beckens müssen hochklappbar und im hochgeklappten Zustand arretierbar sein. Dies ist notwendig, um dem Gast die Wahl zu ermöglichen den Rollstuhl auf der linken oder rechten Seite des WC-Beckens abzustellen. Das gleiche gilt für eine Assistenzperson

Quelle: AB Oberheid

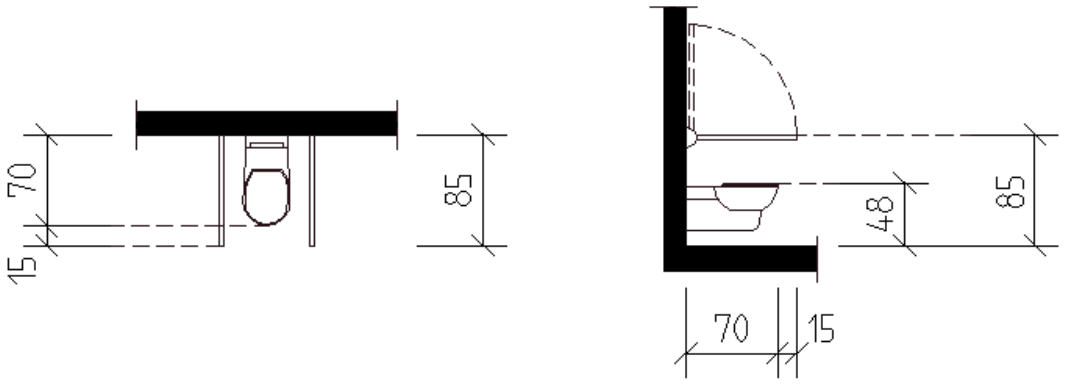

WC für Menschen mit Behinderungen (Tiefe 70 cm) an Wand befestigt, beidseitig anfahrbar

Nutzungsbereiche und Räume

6. Gästezimmer / Hotelzimmer

b. Bad / Sanitärraum

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

Zu 7. Sanitärräume

7.14 Die Sitzhöhe des WC-Beckens (Oberkante WC-Brille) muss **48 cm** hoch vom Fußboden aus gemessen sein. Dies entspricht in der Regel der Sitzhöhe von Rollstühlen und erleichtert körperbehinderten Personen von dem WC-Becken aufzustehen und sich auf den Haltegriffen abzustützen, um sich auf den Rollstuhl umzusetzen.

7.15 Die Dusche muss mit einem Rollstuhl stufenlos befahrbar sein. Stufenlos bedeutet bodengleich.

7.16 Die Bewegungsfläche in dem Duschbereich der Dusche muss mindestens **150 cm x 150 cm** betragen.

7.17 In der Dusche müssen Haltegriffe montiert sein, die in der Höhe von **85 cm** über dem Fußboden beginnen.

7.18 Es muss ein fest installierter, klappbarer oder einhängbarer Duschsitz vorhanden sein.

7.19 Die Duscharmatur muss seitlich in einer Höhe von **85 cm** angebracht werden und von dem Gast sitzend erreichbar sein.

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

Zu 5. Bedienelemente und Befehlsgeber

5.1 Bedienelemente, wie z. B. Türgriffe, Aufzugstaster, Lichtschalter, Steckdosen und Notruftaster müssen kontrastreich gestaltet (z. B. abgetönter, dunkler Untergrund und helle Bedienelemente) und taktil erfassbar sein (z. B. keine wandbündigen/versenkten Bedienelemente).

5.2 **Es dürfen keine Sensortasten verwendet werden**, da die Gäste das gegebene Signal nicht sehen können. Es muss „knacken“ oder die Schalterstellung „fühlbar“, tastbar verändert werden.

Nutzungsbereiche und Räume

6. Gästezimmer / Hotelzimmer

b. Bad / Sanitärraum

D = Gehörlose und schwerhörige Gäste

Zu 5. Alarm

5.2 Gehörlose oder schwerhörige Gäste benötigen im WC- Bereich bei einem normalen akustischen Alarm ein zusätzliches optisches Warnsystem (z.B. Blitzlicht, oder ein rotes Rotationslicht), im Besonderen bei Feueralarm.

Nutzungsbereiche und Räume

6. Gästezimmer / Hotelzimmer

c. Schlaf- Aufenthaltsbereich

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

Zu 6. Zimmer

6.2 Die Bewegungsfläche vor dem Durchgang zu einer Längsseite des Bettes muss mindestens **120 cm x 120 cm** betragen.

Dies bedeutet, dass die Fläche neben **einer** Längsseite des Bettes (z.B. Länge = 200 cm) **120 cm** tief sein mussl. Das gleiche gilt für den Zugangsbereich zur Längsseite.

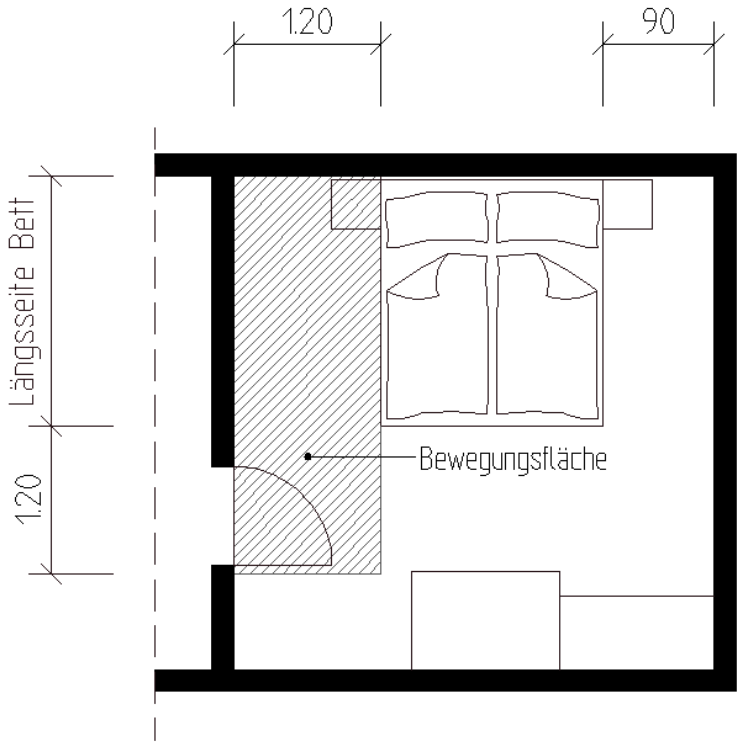

Quelle: AB Oberheid

6.3 Die Mindestbreite der Bewegungsfläche an einer Längsseite des Bettes muss somit **120 cm** betragen.

6.4 Die Mindestbreiten der Bewegungsflächen neben Bedieneinrichtungen und vor Einrichtungsgegenständen (z. B. Lichtschalter, Schrank) müssen **90 cm** betragen.

6.5 Die Mindestbreiten aller Durchgänge innerhalb des Zimmers müssen **80 cm** betragen.

Nutzungsbereiche und Räume

6. Gästezimmer / Hotelzimmer

c. Schlaf- Aufenthaltsbereich

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

Zu 6. Zimmer

6.2 Die Bewegungsfläche vor dem Durchgang zu einer Längsseite des Bettes muss mindestens **150 cm x 150 cm** betragen.

Dies bedeutet, dass die Fläche neben **einer** Längsseite des Bettes (z.B. Länge = 200 cm) **150 cm** tief sein muss. Das gleiche gilt für den Zugangsbereich zur Längsseite.

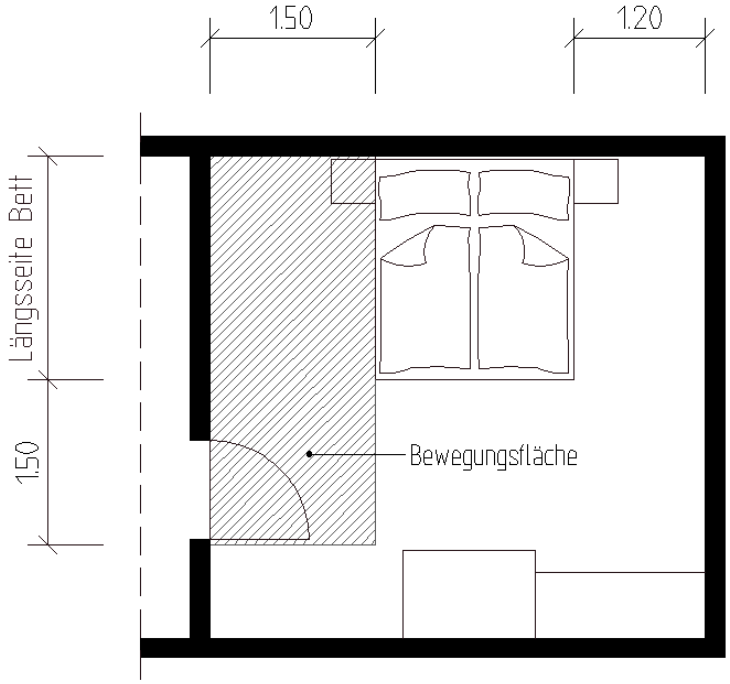

Quelle: AB Oberheid

6.3 Die Mindestbreite der Bewegungsfläche an der Längsseite des Bettes muss somit **150 cm** betragen.

6.4 Die Mindestbreiten der Bewegungsflächen neben Bedieneinrichtungen und vor Einrichtungsgegenständen (z. B. Lichtschalter, Schrank) müssen **120 cm** betragen.

6.5 Die Mindestbreiten aller Durchgänge innerhalb des Zimmers müssen **90 cm** betragen.

6.6 Das Bett des Zimmers muss bis zu einer Höhe von mindestens **15 cm frei** mit den „Füßen“ eines mobilen Patientenlifts / Hebe- Transferhilfe unterfahrbar sein, da man sonst mit dem Hilfsmittel (Transferlift) nicht das Bett erreichen kann.

Nutzungsbereiche und Räume

6. Gästezimmer / Hotelzimmer

c. Schlaf- Aufenthaltsbereich

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

Die Gestaltung muss immer kontrastreich sein

Zu 5. Bedienelemente und Befehlsgeber

5.1 Bedienelemente, wie z. B. Türgriffe, Aufzugstaster, Lichtschalter, Steckdosen und Notruftaster müssen kontrastreich gestaltet (z. B. abgetönter, dunkler Untergrund und helle Bedienelemente) und taktil erfassbar sein (z. B. keine wandbündigen/versenkten Bedienelemente).

5.2 **Es dürfen keine Sensortasten verwendet werden**, da die Gäste das gegebene Signal nicht sehen können. Es muss „knacken“ oder die Schalterstellung „fühlbar“, tastbar verändert werden.

D = Gehörlose und schwerhörige Gäste

Zu 4. Blinksignale

4.1 Das Klingeln des Telefons muss eindeutig durch ein Blinksignal wahrgenommen werden.

4.2 Da das Klopfen an der Zimmertüre nicht wahrgenommen werden kann, muss das Klopfen durch ein Blinksignal angezeigt werden. Das Signal muss in allen Räumen wahrgenommen werden.

Zu 5. Alarm

5.1 Es muss bei einem akustischen Alarm (z.B. Feueralarm) ein optisches, deutlich wahrnehmbares Blink- / Blitzsignal vorhanden sein.

Nutzungsbereiche und Räume

6. Gästezimmer / Hotelzimmer

c. Schlaf- Aufenthaltsbereich

D = Gehörlose und schwerhörige Gäste

Zu 6. Faxgerät

6.1 Zur Kommunikation mit dem Hotelpersonal oder der Außenwelt muss ein Faxgerät vorhanden sein.

Alternativ muss ein Internetanschluss oder WLAN vorhanden sein. Der Gast kann somit Via E-Mail oder SMS mit dem Hotelpersonal oder der Außenwelt kommunizieren.

Zu 7. Steckdose

7. Es muss eine frei verfügbare Steckdose in dem Zimmer vorhanden sein. Der Gast bringt in der Regel seine von Strom abhängigen Hilfsmittel mit.

Zu 8. Fernsehgerät

8. Es muss ein Fernsehgerät mit Videotext – Decoder im Zimmer vorhanden sein. Der Gast kann dem gesprochenen Wort nicht folgen, er nutzt z.B. bei Filmen oder Nachrichten Untertitel um den Inhalt des Programmes zu verfolgen.

8. Pkw - Stellplätze

Ein für behinderte Menschen oft ausschlaggebendes Argument, Ihr Haus zu besuchen ist die gesicherte Parksituation durch ausgewiesene Behindertenparkplätze. Über den kurzen und barrierefreien Weg in Ihr Haus entsteht ein erster positiver Eindruck.

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

Zu 8. Pkw – Stellplätze

8.1 Es müssen PKW – Stellplätze mit einer **Mindestbreite von 3.50 m** in der Nähe des Hoteleingangs vorhanden sein

8.2 Die PKW – Stellplätze müssen als sogenannte **Behindertenparkplätze** ausgewiesen sein, um ein „Beparken durch Nichtbehinderte“ zu verhindern.

Nutzungsbereiche und Räume

II Gastronomiebetrieb – Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes

Zugang, Türen, Flure, Aufzüge, Treppen, Gasträume

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

Zu 10. Zugang

10.1 Der Zugang muss stufenlos sein oder kann maximal über eine Stufe geführt werden.

Als Alternative kann der Zugang auch über eine Rampe mit einer Steigung von maximal 6 % (= max. 6 cm auf einen Meter, Beispiel: eine Stufe von 18 cm Höhe entspricht einer Rampe von 3 Metern Länge) oder über einen Aufzug geführt werden.

10.2 Der gehbehinderte Gast kann eine Rotationstüre nicht nutzen, seine Reaktionen sind eingeschränkt und er fühlt sich unsicher.

Er zieht eine normale Drehflügeltüre oder elektrisch gesteuerte Schiebetüre vor. Dieser Eingang sollte stufenlos sein, der Gast kann jedoch maximal eine Stufe ohne Sturzgefahr bewältigen.

10.3 Die lichte Tür- Durchgangsbreite der Eingangstüre muss mindestens **80 cm** betragen.

10.4 Die lichte Tür- Durchgangsbreite anderer zu benutzender Türen muss mindestens **80 cm** betragen.

10.5 Flure und Durchgänge müssen eine Durchgangsbreite von mindestens **120 cm** aufweisen.

Zu 11 Aufzug

11.1 Der Aufzug muss stufenlos oder über maximal 1 Stufe erreichbar sein.

Als Alternative kann der Zugang zu dem Aufzug auch über eine Rampe mit einer Steigung von maximal **6 %** geführt werden. (= max. 6 cm auf einen Meter, Beispiel: eine Stufe von 18 cm Höhe entspricht einer Rampe von 3 Metern Länge)

11.2 Die lichte Durchgangsbreite der Eingangstür des Aufzugs muss mindestens **90 cm** betragen.

11.3 Die Kabinentiefe des Aufzugs muss mindestens **140 cm** betragen.

11.4 Die Kabinenbreite des Aufzugs muss mindestens **110 cm** betragen.

Nutzungsbereiche und Räume

II Gastronomiebetrieb – Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes

Zugang, Türen, Flure, Aufzüge, Treppen, Gasträume

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

Zu 11 Aufzug

11.5 Die Bedienelemente des Aufzugs müssen horizontal, in einer Mindesthöhe von **85 cm** und maximal 110 cm angeordnet werden.

Als Alternative können die Bedienelemente vertikal in einer Höhe von mindestens **85 cm bis maximal 140 cm** angeordnet werden.

11.6 Vor dem Aufzug muss eine Bewegungsfläche von mindestens **120 cm x 120 cm** vorhanden sein.

Zu 12 Tische

Mindestens ein Tisch muss eine Maximalhöhe von 85 cm haben.

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

Zu 10 Zugang, Türen, Flure

10.1 Der Zugang muss stufenlos sein.

Als Alternative kann der Zugang auch über eine Rampe mit einer Steigung von maximal 6 % oder über einen Aufzug geführt werden.

10.2 Der Rollstuhlfahrer kann keine Rotationstüren benutzen. Er kann sich hier verkeilen und muss unter großem Aufwand befreit werden. Es muss eine zusätzliche Eingangstüre als Drehflügel- oder automatische Schiebetüre zur Verfügung stehen.

Er kann eine normale Drehflügeltüre oder elektrisch gesteuerte Schiebetüre nutzen.

10.3 Die lichte Tür- Durchgangsbreite der Eingangstüre muss mindestens **90 cm** betragen.

10.4 Die lichte Tür- Durchgangsbreite anderer zu benutzender Türen muss mindestens **90 cm** betragen.

10.5 Flure und Durchgänge müssen eine Durchgangsbreite von mindestens **150 cm** aufweisen.

Nutzungsbereiche und Räume

II Gastronomiebetrieb – Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes

Zugang, Türen, Flure, Aufzüge, Treppen, Gasträume

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

Zu 11 Aufzug

11.1 Der Aufzug muss stufenlos erreichbar sein.

AIs Alternative kann der Zugang zu dem Aufzug auch über eine Rampe mit einer Steigung von maximal **6 %** geführt werden.

11.2 Die lichte Durchgangsbreite der Eingangstür des Aufzugs muss mindestens **90 cm** betragen.

11.3 Die Kabinentiefe des Aufzugs muss mindestens **140 cm** betragen.

11.4 Die Kabinenbreite des Aufzugs muss mindestens **110 cm** betragen.

11.5 Die Bedienelemente des Aufzugs müssen horizontal, in einer Mindesthöhe von **85 cm** und einer Maximalhöhe von 110 cm angeordnet werden.

11.6 Vor dem Aufzug muss eine Bewegungsfläche von mindestens **150 cm x 150 cm** vorhanden sein.

Zu 12 Tische

Mindestens ein Tisch muss eine Maximalhöhe von 85 cm haben und mit dem Rollstuhl unterfahrbar sein. Die anderen Sitzgelegenheiten müssen zur Höhe passen.

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

Zu 12. Zugang

4.4 Sehbehinderte oder blinde Gäste können keine Rotationstüre nutzen.

Alternativ benötigen sie eine Eingangstüre, die während der Öffnungszeiten nutzbar ist. Vor der Eingangstüre muss der Gast durch einen anderen Bodenbelag auf den Eingang aufmerksam gemacht werden.

Nutzungsbereiche und Räume

II Gastronomiebetrieb – Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes

Zugang, Türen, Flure, Aufzüge, Treppen, Gasträume

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

Zu 13 Helle und blendfreie Gestaltung

13.1 Der Eingangsbereich muss hell und blendfrei ausgeleuchtet sein.

13.2 Flure, Treppen, Gasträume, Zimmer und Aufzüge müssen hell und blendfrei ausgeleuchtet sein.

Zu 14. Kontrastierende Gestaltung

14.1 Es müssen Eingänge, Durchgänge (z.B. Flurverengungen) und Türen, wie auch Türrahmen von ihrer Umgebung farblich kontrastreich abgesetzt werden. Sehbehinderte Gäste „merken“ sich markante Kontraste um sich zurechtzufinden. Sie können z. B. eine weiße Türe mit weißem Türrahmen in einer hellen oder weißen Wandfläche nicht erkennen.

Als Farbbeispiel könnte folgendes gelten:
Schwarz, Purpur, blau oder rot - auf - weiß oder auch schwarz, Purpur oder blau - auf - gelb sowie weiß, Purpur, cyan, grün oder gelb - auf - schwarz

14.2 Sind Ganzglastüren eingebaut, müssen sie im „Sichtbereich“ mit Kontraststreifen versehen werden. Der Sichtbereich von kleinwüchsigen Menschen und Kindern muss ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu 15. Schilder, Tafeln, usw.

Es muss eine einfache Symbolik verwendet werden, deren Bedeutung alle Gäste intuitiv erkennen und verstehen.

15.1 Es muss ein guter Hell-Dunkel-Kontrast zwischen Schrift und Hintergrund auf Schildern und Tafeln gegeben sein. Die Schriftgrößen dürfen nicht zu klein, und müssen in schnörkelloser / serifenloser Schrift (z.B. Arial) und bei Hinweisen erhaben, als Relief ausgeführt werden. (auch Prismen oder Pyramidenschrift).

15.2 Informationen an Funktionsräumen, wie öffentliches WC, Bar, Restaurant etc. müssen taktil erfassbar sein, das heißt als Relief ausgeführt werden. (auch Prismen oder Pyramidenschrift)

15.3 Wesentliche Hinweise, deren Informationsgehalt über Zahlen-, Buchstaben- oder Piktogrammangaben hinausgehen, müssen zusätzlich in Brailleschrift (Blindenschrift) vorgelegt werden können.

Nutzungsbereiche und Räume

II Gastronomiebetrieb – Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes

Zugang, Türen, Flure, Aufzüge, Treppen, Gasträume

C = Sehbehinderte und Blinde Gäste

Zu 16 Bedienelemente / Befehlsgeber

16.1 Bedienelemente, wie z. B. Türgriffe, Aufzugstaster, Lichtschalter, Steckdosen und Notruftaster müssen kontrastreich gestaltet (z. B. abgetönter, dunkler Untergrund

und helle Bedienelemente) und taktil erfassbar sein (z. B. keine wandbündigen/versenkten Bedienelemente).

16.2 **Es dürfen keine Sensortasten verwendet werden**, da die Gäste das gegebene Signal nicht sehen können. Es muss „knacken“ oder die Schalterstellung verändert werden.

Zu 17. Aufzüge

17. Der Aufzug muss mit einer Sprachausgabe ausgestattet sein. Der Gast kann so erkennen, wo er sich befindet und ggf. welche Funktionsbereiche sich in dem angesagten Geschoss befinden. Ohne klare Ansage kann er z. B. das Restaurant nicht finden.

Als Alternative muss der Gast die Etagennummer in der Türlaibung oder im Türrahmen der Aufzugstür jeder Etage taktil erfassen können. Dies kann auch eine taktil lesbare Beschreibung der Geschossnutzung einschließen.

Zu 18. Treppen

18.1 Sehen Sie einen optischen Kontrast (hell – dunkel) zwischen Stufenkanten und waagerechter Stufenfläche vor. (kontrastreicher Streifen aus gleichem oder anderem Bodenbelagsmaterial bündig, nicht erhaben an der vorderen Stufenfläche eingearbeitet, am besten ein materialbündiges, rutschhemmendes Eckprofil)

18.2 Sehen Sie einen optischen Kontrast (hell – dunkel) zwischen Stufenkanten und senkrechter Stufenfläche vor. (kontrastreicher Streifen aus gleichem oder anderem Bodenbelagsmaterial bündig, nicht vorstehend an der vorderen Stufenfläche eingearbeitet, am besten ein materialbündiges, rutschhemmendes Eckprofil)

18.3 Sehen Sie einen optischen Kontrast (hell – dunkel) des Fußbodenbelags vor Treppenauf- und – abgängen gegenüber angrenzendem, weiterführendem Fußbodenbelag vor. Der sehbehinderte oder blinde Gast bezeichnet dies als Aufmerksamkeitsfeld. Er weiß dann, dass er hier aufpassen muss und sich ein, möglicherweise für ihn gefährliches Bauelement (Treppe), vor ihm befindet.

Nutzungsbereiche und Räume

II Gastronomiebetrieb – Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes

Zugang, Türen, Flure, Aufzüge, Treppen, Gasträume

C = Sehbehinderte und Blinde Gäste

Zu 18. Treppen

18.4 Sehen Sie einen taktilen Kontrast der Fußbodenstruktur vor Treppenauf- und – abgängen gegenüber angrenzender Fußbodenstruktur vor. Der sehbehinderte oder blinde Gast „spürt“ das „Aufmerksamkeitsfeld“ mit dem Langstock oder den Füßen. Er weiß dann, dass er hier aufpassen muss und sich ein, möglicherweise für ihn gefährliches Bauelement (Treppe), vor ihm befindet.

Gut wahrgenommen werden Härteunterschiede z.B. zwischen Teppich und Keramikplatten, Elastikbelag, PVC oder Holz

Zu 19 Handläufe

19.1 Sehen Sie mindestens an einer Treppenseite durchgehende Handläufe vor. Sie dienen zur Orientierung und Sicherheit Ihrer Gäste.

19.2 Die Weiterführung der Handläufe/des Handlaufs von mindestens 30 cm über erste/letzte Stufe hinaus ist deshalb wichtig, weil die Information vermittelt wird, dass diese Treppenanlage zu Ende ist (oder anfängt) und nun ein ebener Gebäudeteil / Geschoss beginnt.

19.3 Es sind taktil erfassbare Informationen am Anfang und Ende der Handläufe/des Handlaufs in Treppenhäusern vorzusehen, die über ein Geschoss hinausgehen. Hier können Informationen ertastet werden, die Auskunft über das Geschoss und dessen Nutzungsangebote, wie deren Richtung geben.

Zu 20. Speise- und Getränkekarte

20 Speise- und Getränkekarte müssen in gut lesbarer, schnörkelloser / serifenloser und gut kontrastierender Schrift und in Brailleschrift (Blindenschrift) vorliegen.

Die Schriftgröße muss mindestens 12 Punkt betragen. Beispiel für eine schnörkellose (serifenlose) Schrift ist die Schriftart Arial. Es kommt aber wesentlich auf den Kontrast zwischen Druckqualität und Hintergrundfarbe des Papiers an.

Als Alternative kann die Speise- Getränkekarte auf einer barrierefreien Homepage angesehen werden.

Eine Internetseite ist für blinde Computernutzer dann gut zugänglich, wenn alle grafischen Symbole auch mit Text hinterlegt sind, und alle Bedienelemente mit der Tastatur (ohne Maus) ausgewählt werden können. Zum komplexen Thema „barrierefreies Internet“ vgl. www.bik-online.info.

Nutzungsbereiche und Räume

II Gastronomiebetrieb – Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes

Zugang, Türen, Flure, Aufzüge, Treppen, Gasträume

D = Gehörlose und schwerhörige Gäste

Zu 10 Wesentliche Informationen

10 Zur optischen Wahrnehmbarkeit wesentlicher Informationen müssen z. B. Fluchtwege durch eindeutige Beschilderungen dargestellt sein..Es können beispielsweise auch Orientierungspläne in den Fluren leicht auffindbar angebracht sein. Hier müssen für jedes Stockwerk alle Nutzungsangebote aufgeführt sein.

Zu 11 Aufzug

11. Falls die akustische Bestätigung eines abgehenden Notrufs im Aufzug durch einen Empfänger erfolgt, (z. B. mittels einer Gegensprechanlage), muss auch eine optische Bestätigung erfolgen. (z.B. digitales Schriftfeld). Stellen Sie immer sicher, dass der Alarm immer zu einer anwesenden Person durchgestellt wird. (Rezeption, Techniker)

Zu 12 Tische

12.1 Es müssen Tische mit heller und blendfreier Beleuchtung vorhanden sein.

12.2 Die Tischlampen dürfen nicht im Gesichtsfeld hängen und den Blickkontakt stören, da viele Gäste auch von den Lippen ablesen.

12.3 Es ist wichtig, ein geringes Umgebungsgeräusch im Bereich der Sitzplätze zu haben. Grundsätzlich muss der „Nachhall“ im Gastzimmer überprüft werden, da schwerhörige Gäste in einem „halligen“ Raum nichts mehr verstehen können.

12.4 Es darf keine elektroakustische Beschallung in dem Sitzbereich vorhanden sein. (Musik – Lautsprecher)

Alternativ müssen die Lautsprecher in der Nähe separat regelbar oder abschaltbar sein.

Nutzungsbereiche und Räume

II Gastronomiebetrieb – Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes

Gästetoiletten - öffentlicher Bereich – Restaurant, Bar

Das WC für Menschen mit Behinderungen muss in einem Sanitärblock oder gesondert angeordnet sein. Ein längerer Besuch von Häusern ohne „Behinderten – WC“ wird für Menschen mit Behinderungen unmöglich.

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine

Gehhilfe angewiesen sein können

Zu 13 Gästetoiletten

13.1 Der Zugang zu mindestens einem öffentlichen „Behinderten WC“ im Gebäude muss stufenlos, oder über eine Rampe von maximal 6% möglich sein.

13.2 Die lichte Tür- Durchgangsbreite muss mindestens **80 cm** betragen, da sonst der Zugang mit Rollatoren oder mechanischen Rollstühlen nicht möglich ist.

13.3 Die Türe darf nicht in den Sanitärraum aufschlagen, weil sie in dem begrenzten Raum keine Bewegungen oder Rollstuhlmanöver mehr zulässt.

Sollte die Türe trotzdem in den Sanitärraum aufschlagen, darf sie die benötigten Bewegungsflächen nicht einschränken. (in sie hineinragen)

13.4 Die notwendige Bewegungsfläche vor dem **Waschtisch** beträgt mindestens **120 cm x 120 cm**

13.5 Es muss Beinfreiheit unterhalb des Waschtisches bestehen, so dass sich der Gast bei der Handwäsche und Haarpflege etc. hinsetzen kann. Beinfreiheit ist vorhanden, wenn die Nutzbarkeit des Waschtisches nicht durch Verkleidungen, Schränke o.Ä. eingeschränkt wird.

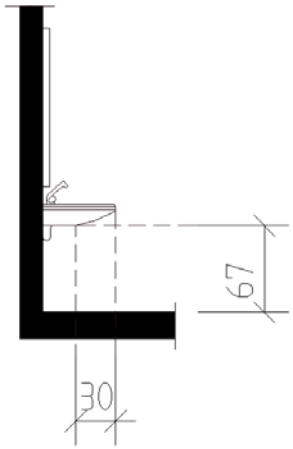

Quelle: AB Oberheid

Unterfahrbarkeit / Beinfreiheit unter dem Waschtisch

Nutzungsbereiche und Räume

II Gastronomiebetrieb – Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes

Gästetoiletten - öffentlicher Bereich – Restaurant, Bar

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

Zu 13 Gästetoiletten

13.7 Da der Gast den Waschtisch ggf. im Sitzen nutzt, muss der Spiegel im Sitzen und Stehen einsehbar sein. Der ideale Spiegel fängt 10 cm über dem Waschbecken an, ist 120 cm hoch und mindestens 60 cm breit. (so können auch Kinder ihn benutzen) Es kann auch ein Kippspiegel montiert werden.

13.8 Die notwendige Bewegungsfläche vor dem **WC-Becken** muss mindestens **120 cm 120 cm**. (Bewegungsflächen können sich ganz oder zum Teil überschneiden)

13.9 Es muss eine Bewegungsfläche / Freiraum rechts oder links neben dem WC-Becken mit einer Mindestbreite von **95 cm** und Mindesttiefe von **70 cm** vorhanden sein. Dieser Platz ist entweder für die Assistenzperson, den Rollator oder den Rollstuhl als Abstellfläche notwendig.

Die Tiefe von **70 cm** entspricht der Tiefe bis zu der Vorderkante des WC-Beckens. Da Rollstühle bis zur Rückenkante ca. 20 cm bis 30 cm von der Wand weg stehen, braucht man die Toilettentiefe von 70 cm zum Umsetzen von Rollstuhl auf das WC-Becken auf gleichem Abstand von der Wand.

Quelle: AB Oberheid

WC links anfahrbar **WC rechts anfahrbar**

13.10 Rechts und links müssen Haltegriffe neben dem WC-Becken auf einer Höhe von 85 cm angebracht werden. (Oberkante)

13.11 Die Haltegriffe müssen 15 cm über die WC-Becken- Vorderkante herausragen. (70 cm + 15 cm = 85 cm = Gesamtlänge Haltegriffe)

13.12 Die Haltegriffe müssen voneinander auf der Höhe von 85 cm, 70 cm Abstand haben.

13.13 Der Haltegriff an der anzufahrenden Seite des WC-Beckens (links oder rechts von vorne gesehen) muss hochklappbar und im hochgeklappten Zustand arretierbar sein.

Nutzungsbereiche und Räume

II Gastronomiebetrieb – Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes

Gästetoiletten - öffentlicher Bereich – Restaurant, Bar

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

Zu 13 Gästetoiletten

13.14 Die Sitzhöhe des WC-Beckens (Oberkante WC-Brille) muss 48 cm vom Fußboden gemessen sein. Dies entspricht in der Regel der Sitzhöhe von Rollstühlen und erleichtert gehbehinderten Personen von dem WC-Becken aufzustehen und sich auf den Haltegriffen abzustützen.

13.1 Der Zugang zu mindestens einem öffentlichen „Behinderten WC“ im Gebäude muss stufenlos, oder über eine Rampe von maximal 6% möglich sein.

Darstellung: Bewegungsbedarf Rollstuhlfahrer

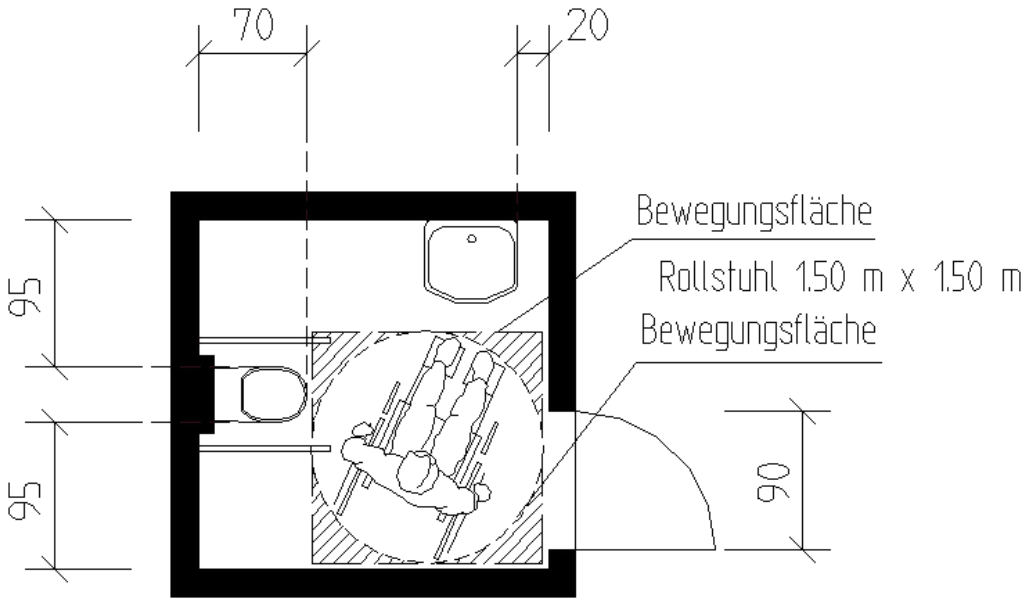

Quelle: AB Oberheid

Hier wird der notwendige Bewegungsbedarf (1.50 m x 1.50 m) des Rollstuhlfahrers dargestellt, aus dem die Bewegungsflächen (1.50 m x 1.50 m) vor den sanitären Einrichtungsgenständen abzuleiten sind.

13.2 Die lichte / freie Tür- Durchgangsbreite muss mindestens **90 cm** betragen, da sonst der Zugang mit allen Rollstuhltypen nicht gewährleistet ist.

Nutzungsbereiche und Räume

II Gastronomiebetrieb – Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes

Gästetoiletten - öffentlicher Bereich – Restaurant, Bar

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

13.3 Die Türe darf nicht in den Sanitärraum aufschlagen, weil sie in dem begrenzten Raum keine Rollstuhlmanöver mehr zulässt. Sollte ein Gast aus vielen möglichen Gründen zu Boden fallen, kann er auf Grund der nach innen aufschlagenden Türe nicht ohne weiteres gerettet werden. (Man kann keinen am Boden liegenden Körper mit der Türe wegschieben!).

13.4 Die notwendige Bewegungsfläche vor dem **Waschtisch** beträgt mindestens **150 cm x 150 cm**

13.5 Es muss Beinfreiheit unterhalb des Waschtisches bestehen, so dass der Gast das Waschbecken und die Armatur erreichen kann. Höhe Unterkante Waschtisch von dem Boden gemessen = 67 cm, die Tiefe (für die Beine) = 30 cm.

13.6 Die Oberkannte des Waschtisches darf vom Boden gemessen nicht Höher als 80 cm sein. Der Waschtisch dient als Auflage für die Arme.

13.7 Da der Gast den Waschtisch i. d. R. im Sitzen nutzt, muss der Spiegel im Sitzen und Stehen einsehbar sein. Der ideale Spiegel fängt 10 cm über dem Waschbecken an, ist 120 cm hoch und mindestens 60 cm breit. (so können auch Kinder und große Menschen – 200 cm - ihn benutzen)

13.8 Die notwendige Bewegungsfläche vor dem **WC-Becken** muss mindestens **150 cm 150 cm** betragen. (Bewegungsflächen können sich ganz oder zum Teil überschneiden)

13.9 Es muss eine Bewegungsfläche / Freiraum rechts und links neben dem WC-Becken mit einer Mindestbreite von jeweils **95 cm** und Mindesttiefe von **70 cm** vorhanden sein. Dieser Platz ist entweder für die Assistenzperson oder den Rollstuhl als Abstellfläche notwendig, je nach der bewegungsfähigen Seite des Gastes.

Die Tiefe von **70 cm** entspricht der Tiefe bis zu der Vorderkante des WC-Beckens. Da Rollstühle bis zur Rückenkante ca. 20 cm bis 50 cm von der Wand weg stehen, braucht man die Toilettentiefe von **70 cm** zum Umsetzen von Rollstuhl auf das WC-Becken bei gleichen Vorderkanten.

13.10 Rechts und links muss je ein hochklappbarer Haltegriff neben dem WC-Becken auf einer Höhe von 85 cm angebracht werden. (Oberkante)

13.11 Die Haltegriffe müssen 15 cm über die WC-Becken- Vorderkante herausragen. (70 cm + 15 cm = 85 cm = Gesamtlänge Haltegriffe)

13.12 Die Haltegriffe müssen voneinander auf der Höhe von 85 cm, 70 cm Abstand haben.

Nutzungsbereiche und Räume

II Gastronomiebetrieb – Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes

Gästetoiletten - öffentlicher Bereich – Restaurant, Bar

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

Zu 13 Gästetoiletten

13.13 Die Haltegriffe links und rechts neben dem WC-Becken müssen hochklappbar und im hochgeklappten Zustand arretierbar sein. Dies ist notwendig, um dem Gast die Wahl zu ermöglichen den Rollstuhl auf der linken oder rechten Seite des WC-Beckens abzustellen. Das gleiche gilt für eine Assistenzperson.

13.14 Die Sitzhöhe des WC-Beckens (Oberkante WC-Brille) muss 48 cm vom Fußboden gemessen sein. Dies entspricht in der Regel der Sitzhöhe von Rollstühlen und erleichtert gehbehinderten Personen von dem WC-Becken aufzustehen und sich auf den Haltegriffen abzustützen und auf den Rollstuhl umzusetzen.

C = Sehbehinderte und blinde Gäste

Die Gestaltung muss immer kontrastreich sein. Ein sehbehinderter Gast kann kein weißes Urinal oder WC.-Becken auf weißen Fliesen erkennen. Ein kontrastreich gestalteter WC-Bereich ist für alle Besucher ansprechend.

Zu 16 Bedienelemente / Befehlsgeber

16.1 Bedienelemente, wie z. B. Türgriffe, Aufzugstaster, Lichtschalter, Steckdosen und Notruftaster müssen kontrastreich gestaltet (z. B. abgetönter, dunkler Untergrund und helle Bedienelemente) und taktil erfassbar sein (z. B. keine wandbündigen/versenkten Bedienelemente).

16.2 **Es dürfen keine Sensortasten verwendet werden**, da die Gäste das gegebene Signal nicht sehen können. Es muss „knacken“ oder die Schalterstellung verändert werden.

Nutzungsbereiche und Räume

II Gastronomiebetrieb – Angebote des Hotel- und Gastronomiebetriebes

Gästeparkplätze

A = Gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen Rollstuhl oder eine Gehhilfe angewiesen sein können

Zu 14. Gästeparkplätze

14.1 Es müssen PKW – Stellplätze mit einer **Mindestbreite von 3.50 m** in der Nähe des Eingangs vorhanden sein. (Mindestens 1 Stellplatz)

14.2 Die PKW – Stellplätze müssen als sogenannte **Behindertenparkplätze** ausgewiesen sein, um ein „Beparken durch Nichtbehinderte“ zu verhindern.

B = Gäste, die auf den Rollstuhl angewiesen sind

Zu 14. Gästeparkplätze

14.1 Es müssen PKW – Stellplätze mit einer **Mindestbreite von 3.50 m** in der Nähe des Eingangs vorhanden sein. (Mindestens 1 Stellplatz)

14.2 Die PKW – Stellplätze müssen als sogenannte **Behindertenparkplätze** ausgewiesen sein, um ein „Beparken durch Nichtbehinderte“ zu verhindern.

Erläuterungen zur Informationskategorie A-i

Piktogramm der Kategorie A-i – (INFO)

a) Kategorie A-i

Sollten für Ihren Hotel- und Gastronomiebetrieb eine Reihe von Anforderungen der Kategorie A zutreffen, aber nicht alle eingehalten werden, lassen sich Ihre Angebote gegebenenfalls mit Hilfe der Informationskategorie A-i darstellen. Sie bezieht sich wie Kategorie A auf gehbehinderte Gäste, die zeitweise auf einen handbetriebenen Rollstuhl (Greifreifen-Rollstuhl) oder auf eine Gehhilfe (z. B. Gehstock oder Rollator) angewiesen sein können.

Für die Informationskategorie Ai sind jedoch nur zwei **Basisanforderungen** Pflicht, die allerdings in jedem Fall eingehalten werden müssen:

- **alle für die Nutzung von Gästen erforderlichen Zugänge zum und im Gebäude sind über maximal eine Stufe zu erreichen**
- **alle für die Nutzung von Gästen erforderlichen Durchgänge und Engstellen haben eine Mindestbreite von 70 cm**

Alle anderen Anforderungen, wie z. B. die Neigung von Rampen, die Sitzhöhe des WC-Beckens oder das Vorhandensein bzw. die Höhe von Haltegriffen im Sanitärraum, sollten, müssen aber nicht erfüllt werden. Auch Bewegungsflächen können kleiner als in Kategorie A gefordert ausfallen, sofern weder die Breite noch die Länge einer solchen Fläche geringer als 70 cm ist.

Zusätzlich gilt jedoch die Pflicht zur **Information** über alle Anforderungen der Kategorie A, die nicht eingehalten werden. Die **Abweichungen** müssen mit tatsächlichen Maßen und Werten angegeben werden.

Sofern die beiden Basisanforderungen erfüllt sind, werden Gäste, die trotz Gehbehinderung in der Lage sind, noch eine Stufe zu bewältigen (zu Fuß, mit Gehstock oder bspw. durch Ankippen ihres Rollstuhls oder Anheben ihres Rollators), die Räumlichkeiten Ihres Betriebes möglicherweise nutzen können. Denn ein handbetriebener Rollstuhl hat nach weltweit geltender Norm eine maximale Breite von 70 cm. Viele Rollstühle sind jedoch schmaler. Gleiches gilt erst recht für Rollatoren. Gäste, die einen Gehstock benutzen, können oftmals seitlich eine Tür oder andere Engstelle passieren.

Durchgänge wie Türen und Flure oder Engstellen im Badezimmer, die mindestens 70 cm breit sind, lassen sich demnach gegebenenfalls mit einem Rollstuhl, einem Rollator oder auch mit einem Gehstock passieren. Dies kann der Gast aber nur selbst entscheiden; hierfür existieren keine Standards.

Umso wichtiger ist es zu dokumentieren, welche Abweichungen wirklich vorhanden sind. Nur mit diesen Informationen kann der Gast im Vorhinein entscheiden, ob er trotz eingeschränkter Barrierefreiheit Ihren Betrieb nutzen kann. Für Sie als Anbieter hat die genaue Angabe zu nicht vorhandenen Merkmalen der Barrierefreiheit nach Kategorie A den Vorteil, nicht auf unliebsam überraschte und verärgerte Gäste reagieren zu müssen.

Hinweis:

Über die Fortschreibung und Aktualisierung dieser Zielvereinbarung informieren Sie sich bitte auf den Internetseiten der an der Zielvereinbarung beteiligten Partner. Dort wird die aktuelle, an die nach Redaktionsschluss erschienenen Regelwerke angepasste Version der Tabelle zur Selbsteinschätzung zum Download angeboten.

- **www.vdk.de**
- **www.natko.de/index.php/news/17/106/d,projekte_detail**
- **www.zielvereinbarungen.dbsv.org**
- **http://www.gehoerlosen-bund.de/dgb/index.php?option=com_content&view=article&id=568%3Ahotelsgaststaetten&catid=61%3Asonstigesabisz&Itemid=81&lang=de**
- **http://www.dehoga-bundesverband.de/branchenthemen/barrierefreiheit/**